



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Zweiter Haupttheil. Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Zweiter Haupttheil.

Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey.

Einleitung.

§. 1. (zu §. 1—4.) Das Provinzialrecht des Fürstenthums Corvey umfaßt I) diejenigen privatrechtlichen Institute, welche ein selbständiges Ganzes bilden; entweder weil sie das allgemeine Gesetzbuch gar nicht kennt, und auf sie, und auf das besondere Recht verweist, oder weil sie sich nach solchen Principien ausgebildet haben, welche das Gesetzbuch diesen, oder ähnlichen in ihm enthaltenen Instituten nicht unterlegt. Hier bildet das Provinzialrecht ein selbständiges Gesetz, und das allgemeine Landrecht findet nur da als Subsidiarrecht Anwendung, wo es auf allgemeine, dem Institut immer und unter allen seinen besonderen Modificationen, zum Grunde liegende Rechtsprincipien und gesetzliche Vorschriften, ankommt.

§. 2. Es umfaßt II. diejenigen vorhin geltenden Vorschriften, Rechte und Gewohnheiten, welche Gegenstände betreffen, bei denen die Gesetze des Allgemeinen Landrechts auf die Modificationen des Provinzialrechts verweisen, oder wo dieselben gar keine Bestimmungen enthalten. Hier giebt das Provinzialrecht nur Zusätze, nähere Bestimmungen und Abweichungen von der Regel des Allgemeinen Gesetzbuches.

Im Fürstenthum Corvey galt, nächst den provincialrechtlichen Bestimmungen, das gemeine Recht. Durch die Einverleibung in das Königreich Westphalen verwandelte sich dieser Zustand, indem das Gesetz vom 21. Sept. 1808 neben dem mit dem 1. Januar 1808 eingeführten französischen Gesetzbuche, die ehemaligen allgemeinen und besonderen Gesetze, wie auch Observanzen, Gewohnheiten und Statuten nicht mehr anerkannte, die alte Gesetzgebung aber in Hinsicht derjenigen Gegenstände bestehen ließ, worüber das neue Gesetzbuch keine Verfügungen enthielt. — Durch das Königl. Patent vom 9. Sept. 1814 wurde mit Einführung des Allg. Landrechts, welches in die Stelle des französischen Gesetzbuches trat, bestimmt, daß a) es bei denjenigen Provincialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, als fortbestehend waren beibehalten worden, auch künftig sein Bewenden haben solle; b) daß die aufgehobenen Provincialrechte in allen Fällen wieder ihre Wirksamkeit haben sollten, in welchem das N. L. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthalte. Die Gesetzgebung war de facto eingeführt worden. Erst das Gesetz vom 25. Mai 1818 sagte §. 1.: „In denjenigen jener Districte und Ortschaften, welche im Jahr 1813 mit den mit Unserm Staate wieder vereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich, oder auch erst im Jahr 1814, in Besitz genommen, und darauf in Gemäßheit der Wiener Congressacte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich: dem Fürstenthum Corvey u. s. w. hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9. Sept. 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Cabinetsordre vom 20. Nov. 1814 bereits seit dem 1. Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.“ — Es fehlten also die ausführlichen Bestimmungen der Einführungs-patente, mit denen das Allg. Landrecht in anderen Provinzen war instituiert worden. Indem nun nach obigen Gesetzen bei provincialrechtlichen Instituten, die die fremde Gesetzgebung nicht aufgehoben hatte, das ganze alte Recht stehen geblieben war, und das französische Gesetzbuch keine subsidiäre Kraft erhalten hat, das Patent von 1814 aber diesen Standpunkt unverändert läßt, so vermessen wir allerdings die durch die ältern Einführungs-patente ausgesprochene Norm: daß bei ermangelnden Bestimmungen des Provincialrechts nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs solle entschieden werden, daß folglich bei Instituten, die auf einer Provincialgesetzgebung beruhen, das Landrecht als Subsidiarrecht müsse in Anwendung gebracht werden. Wegen der häuerlichen Verhältnisse, Dienste und Lehne haben zwar spätere Gesetze diese

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. I. 21

Norm ausgesprochen; es könnte aber doch noch bei andern Instituten, z. B. beim Zehntrecht, hierüber ein begründeter Zweifel entstehen. In den wiedervereinigten Provinzen, wo die französischen Gesetze das Provinzialrecht hatten bestehen lassen, galt dies mit dem Allg. Landrecht als Subsidiarrecht. In den neu erworbenen Provinzen aber bestand ein ganz anderes Subsidiarrecht, und diesen Zusammenhang hat kein Gesetz ausdrücklich außer Kraft gesetzt. — Im Uebrigen gilt zur Begründung der obigen §§. dasselbe, was zu §. 1. u. 2. der Zusätze zur Einleitung in das Paderbornsche Provinzialrecht ist gesagt worden.

§. 3. Es finden aber die Bestimmungen des Provinzialrechts in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen das Allgemeine Gesetzbuch nur alternativ auf sie verweist, und ein Provinzialrecht im Allgemeinen voraussetzt, das seit der Aufhebung durch die fremde Gesetzgebung nicht mehr existirt.

Vgl. die Note zu §. 3. der Einleitung in das Paderbornsche Provinzialrecht. — Das Provinzialrecht wurde durch die französische Gesetzgebung für alle Materien, die das Gesetzbuch umfaßte, aufgehoben, und die preussische Gesetzgebung hat es hierbei belassen. Die wieder ins Leben gerufenen provinziellen Bestimmungen werden daher nicht aus einem provinziellen Rechtszustand, der ein Ganzes bildet, entnommen, sondern sie gelten nur als einzelne positive Sätze, die das Allgemeine Gesetzbuch auf die angemessenste Weise ergänzen und vervollständigen sollen.

Erster Abschnitt.

Meierrecht und Dienste.

I. Von dem Meierrecht.

§. 1. Im Fürstenthum Corvey bestehen die gutherrlich bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden, in so fern nicht seit der mit dem Decret vom 23. Januar 1808 beginnenden königlich westphälischen Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind, welche das königlich preussische Gesetz vom 21. April 1825 und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bestätigen, und in so fern diese Gesetze nicht selbst etwas anderes bestimmt haben. — Die allgemeine Gesetzgebung Preußens gilt künftig als Subsidiarrecht.

Das Gesetz vom 21. April 1825, §. 2. u. 3., bestimmt das Letztere mit Bezug auf die Patente vom 9. Sept. 1814, §. 7., und vom 25. Mai 1818. Das Fürstenthum Corvey war vor der Fremdherrschaft keine preussische Provinz, sondern fiel als Entschädigung an das Haus Dranien-Nassau. Das Besitznahme-Patent de dato Dranienstein den 2. Octob. 1802 (Corv. Intell. Blatt 1802 Nr. 1.) änderte nichts an dem Rechtszustande. Die Einführung der französischen Gesetzgebung ließ diejenigen Institute unberührt, die das Gesetzbuch nicht kannte, folglich auch die bäuerlichen Institute und Dienste. Nur einzelne Gesetze trafen Abänderungen, und bereiteten die Auflösung der Verhältnisse vor. Mit dem 1. Januar 1815 wurde das preussische Landrecht, in Folge Patents vom 9. Sept. 1814, in den wiedereroberten Provinzen

wieder eingeführt, und im Fürstenthum Corvey mit zur Anwendung gebracht. Das Gesetz vom 25. Mai 1818 bestätigte diese Einführung nach dem Inhalt des allegirten Patents von 1814. Diese Verordnung enthält nun zwar §. 2., daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten, in so fern sie durch die vorige Regierung aufgehoben waren, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollten, läßt es aber bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, als fortbestehend beibehalten waren, auch künftig bewenden. Erwägen wir nun, daß in Corvey das Allgemeine Landrecht neu eingeführt wurde, und die Bestimmungen der frühern Patente wegen Einführung des Gesetzbuches, namentlich für Paderborn, das Patent vom 5. April 1803, keine Gesetzeskraft erhalten haben, so fehlte es auch völlig an der gesetzlichen Norm, daß das Allgemeine Landrecht für diejenigen Institute, die das französische Gesetzbuch nicht kannte, das Subsidiarrecht bilde. In Hinsicht der bäuerlichen Verhältnisse und der Dienste ist dies nun durch das Gesetz vom 21. April 1825 §. 2. ausgesprochen worden. — Die Anwendbarkeit des Gesetzbuches beschränkt sich durch die Natur des speciellen Institutes, welches das Landrecht in seiner Eigenthümlichkeit nicht abhandelt.

Vgl. Anmerk. zu §. 1. des Paderbornschen Meierrechts.

§. 2. Das gutherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältniß ist ein privatrechtliches Verhältniß, das sich auf Landesgewohnheit und Landesgesetze gründet, in so fern diesen nicht Ortsherkommen oder specieller Vertrag derogiren.

Es gilt dasselbe, was wir ad §. 2. des Paderbornschen Meierrechts bemerkt haben. Die fremde Gesetzgebung hat, vermöge der geänderten Staatsverfassung vom gutherrlichen Recht Alles abgelöst, was Ausfluß einer frühern öffentlichen Gewalt war; sie hat dasjenige aufgehoben, was aus Leibeigenschaft und persönlicher Gewalt floß; das Gesetz vom 21. April 1825 hat dies bestätigt. Beibehalten ist nur, was Ausfluß des Obereigenthums und wohlbe gründeter Realrechte war.

§. 3. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bauer als Besitzer eines Guts zu einem Gutsherrn steht, bildet allgemein das Meierrecht, und das Gut heißt Meiergut. Es giebt volle, drei Viertel-, halbe und Viertel-Meiergüter, bei denen bloß die Quote der Besizung

und der verhältnißmäßigen Abgaben differiren, übrigens aber in dem Rechtsverhältniß der Besitzer kein Unterschied statt findet.

Wahrscheinlich sind volle Meiergüter mit gutherrlicher Bewilligung schon in älterer Zeit getheilt worden. Unsere Meiergüter sind überhaupt nur Ueberbleibsel einer früheren generellen Ackervertheilung, die der Versplitterung entgangen sind. Sie stehen jetzt auf unantastbaren Grundsätzen, sind überall fest und genau bestimmt, und über ihre Qualität kann bei völlig rein erhaltenen Verhältnissen, kein Zweifel entstehen. Weder dem Namen, noch dem Begriff nach haben sich andere Classen von Bauerngütern ausgebildet. Alle Spuren eigenbehöriger Colonate waren längst erloschen.

§. 4. Alle Güter und Grundstücke, welche nicht in den Complexus eines Meierguts gehören, werden Erbgrundstücke (Köterländereien), und in so fern sie eine zusammenhängende Wirthschaft bilden, Kötergüter genannt. Sie sind völlig theilbar, und mit Vorbehalt der auf ihnen haftenden Reallasten (Abgaben und Dienste) den Grundsätzen des gemeinen Rechts, wie jedes andere Eigenthum, unterworfen.

Diese Kötergüter unterliegen einem steten Wechsel, selbst wenn Fruchtgaben darauf haften. Sie sind theils aus den in anarchischen Zeiten zersplitterten Mansen und Curien, theils aus gerodetem Waldboden entstanden. Die Meier haben daher auch Gelegenheit zum Erwerb solcher Grundstücke gehabt, und besitzen gewöhnlich neben dem Meiergut ein kleines Kötergut, welches die Kinder in der Regel wieder unter sich vertheilen, in den Dispositionen der Aeltern aber seltener vom Hauptgut getrennt wird. Als Ausnahme giebt es in dem Dorfe Amelunxen einige Kötergüter, die sich in einem untheilbaren Complexus erhalten haben. Sie bestehen aus schlechtem und daher wahrscheinlich gerodetem Boden, es wird kein Weinkauf bezahlt, und kein Meierbrief ertheilt; die Heuer ruht auf dem Complexus, ist aber viel geringer, als die der Meiergüter, und besteht im Durchschnitt, in einigen Bechern pr. Morgen. — Ueber die Entstehung der Meiergüter und ihre Schicksale ist im geschichtlichen Theil das Nöthige beigebracht worden. — Von allen unsern mit bäuerlichen Lasten belegten Grundstücken und Kötergütern gilt die Vorschrift des §. 20. des Gesetzes vom 21. April 1825.

§. 5. Das Meierrecht des Fürstenthums Corvey stützt sich auf den Inhalt der Verträge (Meierbriefe) und auf das Herkommen, so wie auf die älteren Landesgesetze, welche einzelne Bestimmungen gegeben haben. Da es aber kein das ganze Institut umfassendes Gewohnheitsrecht, und keine vollständige Meierordnung giebt, so treten in subsidium die Grundsätze derjenigen benachbarten Meierrechte ein, deren Analogie mit dem Begriff des meierrechtlichen Instituts, und mit den gesetzlich feststehenden Normen der Corveyschen Meiergüter am meisten in innerer Uebereinstimmung stehen. In Betreff der allgemeinen Grundsätze, welche bei jedem bauerlichen Besitz, und bei jedem nutzbaaren Eigenthum als Normen zu berücksichtigen sind, bildet das Allgemeine Landrecht die subsidiäre Rechtsquelle (§. 1.)

Seit dem 16. Jahrhunderte, wo die Gewohnheitsrechte schwankend wurden, und die gutsherrliche und landesherrliche Gewalt nach festen Normen strebte, gewöhnte man sich in diesem kleinen Territorium daran, die benachbarten Meierrechte zu Mustern zu nehmen, wenn ein einzelner Fall zweifelhaft war, und namentlich waren die Paderbornschen Landesordnungen von Einfluß. (Die Beweise sind in meiner Abhandlung in v. Kampß, Jahrb. Heft 58. §. 6, und Archiv I. 4. S. 56 u. f. mitgetheilt.) Späterhin haben die mit Juristen besetzten Landesgerichte sich an ihre erlernten Rechtsätze gehalten, und eben so bei den Gesetzen der Nachbarn, als bei den Autoritäten der Schriftsteller Rathß erholt (Bel. 19.), nicht aber nach dem Herkömmlichen geforscht, und es erhalten. So ist ein selbständiges Gewohnheitsrecht untergegangen, und ein particulares Meierrecht nicht zur Ausbildung gekommen. Die Gründe, aus welchen die Paderbornsche Meierordnung nicht aufgenommen wurde, sind im §. 30. des geschichtlichen Theils entwickelt worden.

§. 6. Es können außer den geschlossenen Meiergütern auch einzelne Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach Herkommen oder Vertrag, zu Meierrecht besessen werden. Für andere Arten der Erb- oder Temporalleihe, die noch vorkommen, giebt es keine particularrechtliche Normen, sondern das Recht ist aus der Vertrags- oder Ver-

leihungsurkunde, und nach den Vorschriften des Subdiarrechts zu beurtheilen.

Es ist geschichtlich nachgewiesen, daß einzelne Aecker, Mühlen, Einkünfte zu Meierrecht verliehen wurden. Meist gab man aber solche zu Leibgeding (Leibzucht), und daraus haben sich, namentlich bei Mühlen und dergleichen Besitzrechten, Erbziñs- und Erbpacht-Contracte entwickelt, die durch wiederholte Verträge nach modernen Grundsätzen ausgebildet wurden. (Vgl. Archiv, I., 4. S. 64 u. 65.)

Ein älteres Beispiel wollen wir aus einer Urkunde von 1590 anführen: Abt Dieterich beleibzüchtigt einen Unterthan mit einer Mühle zu Bödren, die dessen Ehefrau schon mit ihrem ersten Ehemann Leibgedingsweise untergehabt hatte. Beide sollen die Mühle, „wie Leibzuchtsrecht und Gewohnheit ist, zu ihrem Besten nutzen, nießen und gebrauchen.“ Wenn die Frau stirbt, soll die alte Heuer können geändert werden. Es wird ihnen aber die Gnade erzeigt, daß, wenn sie beide sterben, die beiden Söhne erster und zweiter Ehe mit der Mühle ohne Entrichtung eines neuen Weinkaufs, die Zeit ihrer Beider Lebens, nach Leibzuchtsrecht damit beleibzüchtigt seyn sollen. Wenn aber alle vier Leiber verstorben, soll die Mühle dem Stift erledigt und heimgefallen seyn. Sind dann Kinder vorhanden, welche die Mühle wieder begehren, und dasjenige geben wollen, was Andere erbiehen, so sollen sie dazu die Nächsten seyn, in so fern das Stift die Mühle nicht selbst braucht. — Gegenwärtig ist nur noch eine Mühle, die in älterer Form zu Leibgeding verliehen ist, nämlich die Mühle des Müller Weinholz zu Dvenhausen. — Bei anderen vereinzelt Grundstücken, die nicht, wie geschlossene Ackerhöfe, sich nach herkömmlichen Grundsätzen erblich in der Familie des Bauern erhalten hatten, gerieth man allmählig in die Zeitpacht. Viele herrschaftliche Grundstücke werden noch heut zu Tage verpachtet, die früher gewiß unter andern Rechtsformen verliehen wurden. Manche sind veräußert, oder auf andere Weise freies Eigenthum geworden. Manche Bauern haben auch Lehnstücke; diese sind aber immer nach gemeinem Lehnrecht behandelt worden. — Der Landbrief von 1558 (Bel. Nr. 2.) redet von allen Untersassen auf dem Lande, die Dienst- und Abgabepflichtig sind, und unterscheidet bloß Meier und Köter. Von den Letzteren wird die Hälfte der Steuer und Dienste verlangt, wie von den Meiern. In Hinsicht der Spann- und Handdienste werden Ackerleute und Köter genannt. Ob damals auch die Köter noch in einem gutherrlichen Verband des untheilbaren Hofes standen, und bloß die

hinzugekommenen Rottländereien beweglich und theilbar waren, läßt sich nicht aus der Urkunde erkennen. In alter Zeit war es so, und in manchen Paderbornschen Dörfern hat sich auch diese Einrichtung erhalten, so daß die Röttergüter einen geschlossenen Complexus bilden, und nur kleiner sind, als die Meiergüter. Wenn aber die Rötter, ohne Ausnahme, halb so hoch als die Meier, angeschlagen werden, so mußte allerdings der Zustand noch ganz anders seyn, als gegenwärtig. Die Ländereien mußten sich zu kleineren eine Ackerwirthschaft ausmachenden Gütern gebildet haben, deren Untheilbarkeit die Bauern aufrecht erhielten, weil eine Theilung nur zum Ruin der ganzen Familie gereichte. Jetzt wird oft noch eine einzelne Morge in vier Theile getheilt, und der Kartoffelbau schützt zwar viele armselige Besitzer einiger zerrissener Stücke Land vor Hungersnoth, sie reichen deshalb aber doch nicht minder, in stets anwachsender Uebervölkerung, den Dörfern zur Last und zum Verderben. — Hier und da haben sich hinsichtlich der Abgaben besondere Verhältnisse gebildet, die das Herkommen erhält. Verschiedene Einwohner aus Löwendorf, Bremerberg, und Hohenhaus entrichten für Ländereien, auf der sogenannten Schlömerei und Kassendiek, Fürstenauer Feldmark bezulegen, einen jährlichen Zins an Geld, nebst einem jährlichen Weinkauf von 8 Gr. von der Morge. Wahrscheinlich sind es Rottländereien. — Von 9 Einwohnern aus Drenke wird eine Mezenheuer an Roggen und Hafer, und zwar 1 Meze von der Morge, entrichtet. Diese Ländereien liegen an der Grenze der Feldmark des Dorfes, besonders in einem Felde, das Eitelzen heißt, und vielleicht ehemals eine Villa war. Die Ländereien sind schlecht, und daher die Abgaben gering. Es werden z. B. von einem Stück von 17 Morgen 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer jährlich nach Corvey geliefert. — In Bruchhausen wird vom Rötterland eine umständige Heuer entrichtet, nämlich von der Morge 1 Scheffel derjenigen Frucht, die darauf gewachsen ist. Am sogenannten Windelstein daselbst werden von jeder Morge jährlich 2 Gr. bezahlt; daneben der Zehnte. Gewiß ist es überwiesenes Rottland.

§. 7. Jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn be-
meiern zu lassen, und einen schriftlichen Meierbrief zu empfangen. Er ist zu dem Ende verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher Parcelen des Meierguts zu überreichen, welches in der Regel mit in den Meierbrief auf-

genommen wird. Eine Gegenurkunde (Reversal) wird vom Meier nicht ertheilt.

Die Ertheilung der Meierbriefe finden wir in den Urkunden seit dem 16. Jahrhundert; zuerst waren es nur Meierzettel. Nachdem das Meierinstitut sich zu einem allgemeinen Rechtsbegriff ausgebildet hatte, bemeierte man im Allgemeinen: nach Meierrecht, ohne an ein particulares Herkommen zu denken, wie das Formular aus dem 17. Jahrhundert beweist (Bel. Nr. 17). Dies, so wie die Landesordnungen von 1599 und 1684 (Bel. 4 u. 18), schreiben die Bemeierung ausdrücklich vor. Der Entwurf der Meierordnung nahm die Vorschrift auf, und sie ist bis heute stets aufrecht erhalten worden.

§. 8. Die Bemeierung muß jedesmal zu gebührender Zeit wiederholt werden, nämlich beim Ablauf gewisser, nach Inhalt der alten Meierbriefe, oder nach der Observanz des Orts, oder einzelnen Hofes, bestimmter Jahre, deren gewöhnlich 9 oder 12 sind. Sollte erweislich die Bemeierung auf Lebenszeit geschehen seyn, so hat es bei dem desfalligen Herkommen sein Bewenden.

Die zum vorigen §. allegirten Belege bedienen sich des Ausdrucks: „zu gebührender Zeit.“ Man hatte in alter Zeit das Gut nur auf gewisse Jahre verliehen, und ließ später mit der Erblichkeit auch die anfangs gesetzten Jahre der zu erneuernden Bemeierung ständig werden. Diese wechselten daher. Das Formular (Bel. Nr. 17) nennt 6, 12, 20, 30 Jahre. Gegenwärtig haben sie sich meist auf 9 oder 12 gesetzt, weil dabei die Uckerrotation oder die Dreifelderwirthschaft berücksichtigt wurde (Archiv II. S. 112). Wäre es Herkommen, daß der Meier, so lange er lebt, nur Einmal die Bemeierung nachzusuchen brauchte, so muß es dabei bleiben, da die Natur des Verhältnisses dem nicht widerspricht. Die Brenkhäuser Meier wurden nach dem Recesß von 1601 (Bel. Nr. 4.) lebenslang bemeiert. Später hat sich ihr Verhältniß dem der übrigen Corveyschen Meier ziemlich gleich gestellt, doch wird noch jetzt auf Lebenszeit bemeiert, und der Weinkauf nach einem herkömmlichen Satz bezahlt. — Auch bei den von Kanneschen Meiern zu Bruchhausen ist es erwiesenes Herkommen, daß nur, wenn ein neuer Meier auf das Gut zieht, die Bemeierung und Beweinkaufung geschieht.

§. 9. Ein jeder Meier muß auch den gebührenden Weinkauf erlegen, dessen Betrag nach dem Inhalt der

Meierbriefe oder nach dem Ortsherkommen fest steht. In der Regel trifft der Zeitpunkt des zu erlegenden Weinkaufs mit der Erneuerung des Meierbriefs zusammen. Es muß aber auch diese Abgabe nach Ablauf gewisser Jahre da entrichtet werden, wo die Bemeierung nicht so oft erneuert wird. Ist es herkömmlich, daß der ursprünglich auf gewisse Jahre normirte Weinkauf in alljährlichen Ratis gehoben wird, so hat es dabei sein Bewenden, und leidet die Natur dieser gutsherrlichen Abgabe dadurch keine Abänderung.

Die oben allegirten Landesgesetze sagen, daß zur gebührenden Zeit der Meier gesinnen und beweinkaufen soll. Das Formular der Meierbriefe bestimmt, daß nach Umlauf der accordirten Jahre das Meiergut wieder auf gewisse Jahre soll beweinkauft werden. Der herkömmliche Satz hat sich überall zur unabänderlichen Norm gebildet. Auch die Zeit steht überall herkömmlich fest, wenn gleich die Form der Bemeierung nicht so oft wiederholt wird, als es früher bei bestrittener Erblichkeit gewöhnlich war, oder in der Zeit, als man aus dem Meierrecht ein Pachtverhältniß machen wollte. Die Landesordnung von 1684 spricht noch von Ablauf der Pachtjahre, bedient sich aber auch zugleich der schwankenden Ausdrücke: „die ihnen auf gewisse Weise und Manier vermeierten Güter.“ — Den meisten Meiern ist es bewilligt, den Weinkauf in jährlichen ratis (gewöhnlich 1 Thaler) zu zahlen, nur die Meier in Brenthausen, und mehrere Amelunxer Meier machen eine Ausnahme. Bei den meisten übrigen ist es herkömmlich anerkannt, und früher auf das Ansuchen der Meier ausdrücklich bewilligt worden. Zum Beweis dient folgende Supplik vom 11. November 1778:

„Sämmtliche Meier in Luchtringen sind schuldig, alle 12 Jahre ihre unterhabenden Meiergüter zu beweinkaufen und solche Weinkaufsgelder dem regierenden Landesherrn auf sothane 12 Jahre in eins praenumerando zu bezahlen.“

„Diese Weinkaufsgelder, welche einigen Meiers schon auf eine bei jetzigen nahrlosen Zeiten beträchtliche Summe hinauslaufen, werden desto schwerer anzuschaffen, da um diese Jahreszeit die Receipturgelder und sonstige Abgaben zusammengebracht werden müssen, und deswegen muß mancher dem Juden in die Hände fallen, welcher ihm für das Anlehn nicht nur schwere Zinsen, sondern auch Gefälligkeitsgeschenke abpresset; oder er muß mit dem größten Schaden Land versehen, oder ein in der Haushaltung unentbehrliches Stück Vieh verkaufen und dafür nehmen, was gebo-

ten wird. — Dieser drückenden Beschwerde könnten Ew. Hochf. Gnaden leicht abhelfen, und da Höchst dieselben sich sonst gnädigst angelegen seyn lassen, das Auf- und Fortkommen Dero Unterthanen zu befördern; so wagen es Supplicanten unterthänigst, den Vorschlag zu thun und zu bitten, zumalen eine Zeit von 12 Jahren obnehin viele Veränderung hervorbringt, „diese Weinkaufsgelder jährlich erheben zu lassen. Es wird dieses den Revenües Ew. Hochf. Gnaden keinen Nachtheil, wohl aber Höchstdero Unterthanen ein großes Soulagement bringen, maßen die kleinen Summen jährlich um so viel leichter aufzubringen sind, als es sonst schwerer fällt, auf 12 Jahre in einer Summe vor auszubezahlen.“

B e s c h e i d.

Wird verstattet. Corvey, 15. November 1778.

Theodor mpp.

§. 10. Der Weinkauf hat die Natur einer immerwährenden, auf dem Meiergute haftenden Reallast. Das Recht auf das Meiergut selbst ist nicht dadurch bedingt. Es kann aber auch nicht erhöht und geändert werden, sondern steht von Jahren zu Jahren unabänderlich fest. Eben deshalb kann von dem auf das Gut heirathenden Ehegatten, und vom mahljährigen Besitzer kein besonderer Weinkauf gefordert werden. Einem Fremden, der das Meiergut erwirbt, wird derselbe nie erhöht. Bei einer Veränderung in der Person des Gutsherrn wird nie ein Weinkauf erlegt.

Dies sind anerkannte und überall bestätigte Sätze. Die Realrechte am Gut haben sich in jeder Beziehung fest normirt; sie laufen fort ohne Rücksicht, in welche Hände das Gut kömmt. Ehemals bemeierte man die eheliche Hausfrau und Kinder oder Erben mit. Dies ist überflüssig geworden, da, mit Ausnahme des Anerbrechts der Kinder, die Rechte des überlebenden Ehegatten oder der Seitenverwandten, ohne Rücksicht auf die Formen der Bemeierung, sich nur nach dem Vertrag oder nach den Principien des gemeinen, bloß durch die Untheilbarkeit des Guts beschränkten Erbrechts richten, und keine eheliche Gütergemeinschaft nach Particular-Recht Platz fand. Das officielle Formular-Meierbriefs (Bel. Nr. 17.) schreibt noch die Bemeierung der Erben vor. Der Brenkhäuser Receß von 1601 (Bel. Nr. 4.) giebt die letzte Spur eines accordirten Weinkaufs.

§. 11. Dem Gutsherrn gebührt in Hinsicht des im Rückstand gebliebenen Weinkaufs derselbe Vorzug, der ihm wegen anderer Realberechtigungen gegen den Meier zusteht.

Als stehende Abgabe tritt der Weinkauf in dieselbe Classe der übrigen gutsherrlichen Rechte. Vgl. Anmerk. zum Paderb. Meierrecht. §. 21. u. Ges. von 1825, §. 35, 36, 44, 45. — Die älteren Landesordnungen, namentlich die von 1599 und 1684, setzten den Verlust des Meierrechts auf die versäumte Zahlung des Weinkaufs. In neuerer Zeit hat man stets, wie unzählige Klagen beweisen, den Rückstand gerichtlich eingefordert, und bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger, ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen.

§. 12. Wo es herkömmlich ist, bei Erlegung des Weinkaufs, und der schriftlichen Bemeierung, noch eine besondere Schreibgebühr zu zahlen, wird der in den Meierbriefen und Kammerregistern normirte Satz fortwährend entrichtet; es kann aber dieser Abgabe nicht dieselbe Natur und derselbe Vorzug, wie dem Weinkauf, beigemessen werden.

Die Schreibgebühr ist, wie das Wort lehrt, ursprünglich ein Sportelsatz für die Ausfertigung des Meierbriefs gewesen. Er wird jetzt von den meisten Meiern mit dem Weinkauf, ohne Rücksicht der Ausfertigung, in den bestimmten Zeiten gehoben, und ist nach den Kammerregistern eine laufende Einnahme, eine herkömmliche Abgabe neben dem Laudemium geworden. Deswegen kann ihm aber nicht gleiche Qualität mit diesem beigelegt werden, da die Landesgesetze davon völlig schweigen. — Die Gebühr ist gering, und beträgt gewöhnlich alle 12 Jahre 1 Thaler.

§. 13. Derjenige, welcher ein Meierrecht dem Gute gewonnen hat, genießt ein nußbares Eigenthum (dom. utile) an demselben und seinen Zubehörungen. Der Inbegriff der darin enthaltenen Rechte und Beschränkungen ist zunächst nach den Landesgesetzen und dem Herkommen zu beurtheilen.

§. 14. Dem Meier steht nicht nur das vollständige Nutzungsrecht des Gutes zu, sondern er kann auch dasselbe vertreten, und durch Realklagen den Besitz dessel-

ben schützen oder wieder erwerben. Dem Gutsherrn steht aber das Recht der Intervention zu.

In dem Streben der Bauern, das volle Eigenthum zu erlangen, und dem der Gutsherrn, sie auf eine bloße Pacht zu reduciren, bildete sich auch hier die rechte Mitte des eigenthümlichen Meierinstituts aus. Nicht nur das Herkommen stellt uns das Verhältniß so als bestehend dar, sondern die Verträge und Gesetze bestätigen auch dasselbe als provincialrechtlich. Die ältern Meierbriefe sagen: der Bauer solle das Gut zu seinem Besten genießen und gebrauchen, Meierweise besitzen, und genießen, nach Meierrecht. Vergl. die Meierbriefe von 1571, 1721 und 1789, im Archiv, III, 2. S. 152. Die Landesordnung von 1684 und nach ihr das Project der Meierordnung, verfügen, daß jeder Meier die veräußerten und versplitterten Parcelen wieder herbeischaffen, und das Meiergut ergänzen soll. Das officielle Formular für die Meierbriefe legt dem Meier ein dominium utile bei, und befiehlt ihm, auszuforschen, was für Stücke etwa in den Meierhof gehören, und diese auf seine Kosten herbeizuschaffen und zu evinciren. Viele Meierbriefe enthalten dabei die Clausel, daß es der Kammer soll angezeigt werden; man bewahrte also das Recht des Gutsherrn, zu interveniren. Das Gesetz von 1825 §. 15., bestätigt bloß unsern Meiern das nutzbare Eigenthum, als ein Recht, das sie schon besaßen.

§. 15. Jeder Meier hat die Verpflichtung, das Gut als untheilbares Ganze zu erhalten, und die davon auf irgend eine Weise abhanden gekommenen Stücke wieder herbeizuschaffen, und damit zu vereinigen.

Die beim vorigen §. allegirten Verordnungen bestimmen dies ausdrücklich. Die Landesordnung von 1684 sagt, daß alle Stücke in Einem corpore beisammen bleiben sollen, welches auch der Entwurf der Meierordnung aufgenommen hat. Schon der Brenzhäuser im Jahre 1504 mit den Meiern abgeschlossene Recess sagt, daß die Meier alle Ländel unter ihrem Pflug unvertheilt bei einander gebrauchen sollen.

§. 16. Der Meier darf somit das Gut weder versplitteln noch theilen, er darf es weder einzeln veräußern noch verpfänden, oder mit Hypothek belasten, noch Stücke davon seinen Kindern als Erbtheil, oder zum Brautschaf mitgeben, wenn nicht der Gutsherr in alle diese Handlungen ausdrücklich einwilligt. Wenn die-

ser Consens fehlt, so sind dieselben ohne alle rechtliche Wirkung.

Die Verordnungen und Documente von 1668, 1684, 1721, 1737, 1762, und ebenso das Formular Meierbriefs (Bel. 17.), bestimmen dies, und nach ihrem Inhalt, insbesondere nach der Verordnung von 1783 (Bel. 14.) konnte auch das Gut als Ganzes nicht verpfändet werden, ohne Einwilligung des Gutsherrn. Dies modificirt sich durch das Gesetz von 1825, §. 30. u. f. Der Gutsherr leidet auch bei geordneter Hypotheken-Einrichtung dadurch nicht mehr Gefahr, wie früher. Die theilweise Verpfändung muß als verboten angesehen werden, da das angeführte Gesetz §. 40. alle Zerstückelungen verbietet, und eine theilweise Verpfändung auch als solche zu betrachten ist. In älterer Zeit, wo man noch keine Hypothekenbücher hatte, war die Verpfändung immer mit einer Uebertragung verbunden. Wenn der Bauer in Noth war, sollte er daher nach der Verordnung von 1684 es der Kammer oder dem Gutsherrn anzeigen, und bei redlicher Ursach sollte zur Alienation auf gewisse beliebige Zeit der Consens erteilt werden. Der Entwurf der Meierordnung nahm dies im §. 4. mit einigen willkürlichen Zusätzen auf.

§. 17. Ueber das ganze Gut, als untheilbaren Complexus, kann er sowohl durch Alienation unter den Lebendigen, als durch Disposition auf den Sterbefall zwar verfügen, jedoch ist er die Einwilligung des Gutsherrn nachzusuchen verbunden, welche nach Provinzialrecht nur dann versagt werden konnte, wenn das Gut in die Hände eines untauglichen Meiers überging.

Alle oben allegirten Belege verbieten die Dispositionen, und die Veräußerung des Gutes, eben so wie die Zerspitterungen, und reserviren stets die Einwilligung des Gutsherrn. Der Entwurf der Meierordnung wollte die volle Dispositions-Befugniß erteilen, konnte jedoch die festgehaltenen Bestimmungen der alten Landesordnungen in Betreff der Verpfändungen, mit der zum Muster gewählten Paderbornschen Meierordnung nicht in Einklang bringen, und deshalb unterblieb das ganze Gesetz. Wir überzeugen uns aber schon aus dieser Absicht, daß der Gutsherr wirklich nur ein Interesse hatte, nämlich daß seine Berechtigungen ungekränkt blieben. Dies war von der Tauglichkeit des Meiers abhängig, und so stellte sich hier, wie anderwärts, das Verhältniß dahin, daß man den Consens als eine bloße Form betrachtete, die in der Regel mit der neuen Bemeierung zusammenschloß, und wodurch

der Gutsherr nur eventuell seine Interessen wahrte. Schon der Brenkhäuser Decret von 1504 erlaubt den Meiern ihre Gerechtigkeit an Haus, Hof und Ländern, wenn es ihnen beliebt, zu verkaufen, jedoch mit Wissenschaft des Klosters, und in so fern der Käufer diesem gelegen und bequem ist. Die Verkäufe sind seitdem in gewöhnlichen Fällen stets ohne Widerspruch vollzogen worden. Controvers wurde die Frage im Jahre 1749, in Sachen von der Lippe gegen Gogrewa. Die Prozesacte ist mit allen übrigen älteren Gerichtsacten verloren gegangen; wir lernen aber den Fall aus einem Responsum der Juristen-Facultät zu Göttingen kennen, und es wurde entschieden, daß der Consens könne nicht anders verweigert werden, als wenn dem Gutsherrn das Näherrecht zustehe, oder der neue Erbmeier pro inidoneo zu achten sey. Zugleich wurde dafür angenommen, daß das Näherrecht bei einer donatio inter vivos wegfalle. (Vergl. Gesch. Anh. §. 30.). — Da das Gesetz von 1825, §. 22. u. f. für diejenigen nutzbaren Eigenthümer, welche das Gut nicht ohne Einwilligung des Obereigenthümers verkaufen und übertragen können, eine Reihe von Verordnungen vorschreibt, so müssen dieselben auch hier, zum Theil als dem Provinzialrecht derogirend zur Anwendung kommen. — Ein gutsherrliches Vorkaufsrecht (vgl. §. 19. des Ges. von 1825) hat sich hier nicht ausgebildet, weil nach den älteren Principien die Veräußerung strenge an den Willen des Gutsherrn gebunden war.

§. 18. Der Meier ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Meiergut oder Grundstück haften, nach dem Herkommen und nach Inhalt des Meierbriefs zur bestimmten Zeit, und in herkömmlicher Qualität, so wie nach vorgeschriebenem Maaß zu leisten.

§. 19. Die regelmäßige Abgabe, als Ausfluß des Meierverhältnisses, ist die Heuer, die in feststehenden Kornbeträgen geleistet wird. Auch andere besondere, vom ganzen Gut oder von einzelnen Grundstücken desselben zu entrichtenden Abgaben haben dieselbe Natur der gutsherrlichen Belastung angenommen. Alle Meier sind zugleich dienstpflichtig, obschon der Dienst kein Ausfluß des Meierverhältnisses ist.

Die Abgaben der Corveyschen Meier sind seit Jahrhunderten fest normirt. Wir erkennen dies aus dem Landbrief von 1558, nach welchem um eine Erhöhung der Prästationen gehandelt, und

ein förmlicher Vertrag mit den Pflchtigen geschlossen wurde. Auch die Brenkhäuser Reccesse von 1504 und 1601 zeigen in Betreff der Abgaben das alte feststehende Herkommen. — Die Heuer, sonst auch wohl Pacht oder Zins in den Landesordnungen und Meierbriefen genannt, ist die regelmäßige, ziemlich nach gleichem Maßstabe normirte Abgabe der Meier. Doch waren aus der alten Einrichtung der Curien oder aus besonderen Verleihungen noch manche Nebenabgaben geblieben, die sich aber mehr und mehr in die allgemeine verschmolzen. Der Landbrief redet daher noch von jährlichen Gefällen, Zinsen, Renten und Aufkommen. Das Formular Meierbriefs bedient sich des Ausdrucks: Entrichtung der praestantium. Man verschmolz alle Leistungen in das Meierverhältniß. Während manche Meierbriefe noch eines besondern Erbzinnes, oder einer andern Geldabgabe erwähnen, reservirt z. B. ein Meierbrief von 1654 „andere zufällige onera, wie davon gebräuchlich, zu entrichten sind.“ — Die Landesordnung von 1729 rechnet zu den Lasten der Meier gegen den Gutsherrn: „Pächte und Gefälle, auch Prästirung der Dienste.“ — Die Scheffelheuer, welche von den angewiesenen Rottländereien geliefert wurde, und pr. Morge in einem Scheffel derjenigen Körnerart bestand, womit das Land bestellt war, ist durch den Landbrief von 1558 aufgehoben, dagegen in denjenigen Dörfern, wo adliche Gutsherrn waren, zum Theil erhalten worden. Die Herbstbede, welche jener Recces noch reservirt, hat sich auf den Dörfern des Landesherrn verloren, weil regelmäßige Besteuerung sie wahrscheinlich überflüssig machte. Die adelichen Gutsbesitzer erheben sie zum Theil noch, und sie hat die Natur einer Privatabgabe angenommen. — Die Zeit der Leistung richtet sich nach dem Herkommen der verschiedenen Orte. Nach dem Brenkhäuser Recces von 1504 soll die Heuer auf St. Martinstag bezahlt werden. Die Verordnung von 1762 schreibt den landesherrlichen Meiern vor, daß alle Korngefälle zwischen Michaelis und Allerheiligen sollen abgeliefert werden. — Die Lieferung selbst geschieht herkömmlich, und nach dem Formular Meierbriefs in Corveyschem Maß und Marktgängiger Frucht.

§. 20. Die auf dem Gut oder Grundstück herkömmlich und vertragsmäßig haftenden Abgaben und Leistungen können in keine Weise geändert oder erhöht werden. Eben so wenig kann der Meier eine Verringerung oder einen besondern Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde in Anspruch nehmen.

Längst hat das Herkommen in der befestigten Erblichkeit der

Verhältnisse alles stabil gemacht. Die Abgaben werden alljährlich geliefert. Brachjahre werden schon nach der Verordnung von 1599 nicht gut gethan, es ist auch in diesen gesegneten Gegenden meist keine volle Brachzeit. Doch hat sich noch hie und da das dritte Jahr als Brachjahr frei von den Abgaben erhalten. Es ist dies aber nur bei Berg- und Kottland der Fall, welches gegen einen Zins verliehen ist. Jene Verordnung sagt, die Abgaben seyen ohnehin gering, und wirklich ist das Verhältniß äußerst mäßig geblieben, so daß man nur 1, höchstens 2 Scheffel auf die Morge rechnen kann. Eben deshalb scheinen den Meiern keine Remissionen als Regel bewilligt worden zu seyn. Bei Mißwachs und Kriegeßnoth bewilligte man wohl Fristen und Nachlaß, verwandelte die Rückstände in ein billig scheinendes Geldquantum, reservirte sich aber vorsichtig alle rechtliche Befugnisse. Man hatte auch hier die Idee, daß gute Jahre die schlechten, bei billiger Nachsicht, leicht wieder decken, und die Milde ist immer eingetreten. Gesicherter wären aber die Bauern durch eine gesetzliche Norm. Denn wenn, wie in unsern Tagen, der Scheffel Roggen auf 12 Gr. gesunken war, der Bauer also mit Schaden seinen Acker bauete, und nun eine Mißernte eintraf, und das strenge Recht des Gutsherrn ihn nöthigte, das Heuerkorn, mit 2 Thaler den Scheffel, selbst zu kaufen, so konnte sein Verderben leicht die Folge seyn. Vgl. Document von 1666; Verordnung von 1685 u. 1762 (Bel. 5, 7 u. 11); auch Bemerkungen zum §. 21. des Gesetzes von 1825, im Paderbornschen Meierrecht §. 50.

§. 21. Die Ablieferung und Hebung der Abgaben geschieht auf herkömmliche Weise. Die Kornfrüchte müssen in der Regel auf den Boden des Gutsherrn geliefert werden. Der Vorzug, den dieser in Betreff der Rückstände vor andern Forderungen hat, richtet sich nach der Natur der Abgaben und nach den allgemeinen Gesetzen.

Es herrscht in Betreff der Art der Ablieferung überall festbe gründetes Herkommen. Die Meierbriefe schreiben häufig vor: „auf unsern Kornboden zu liefern schuldig.“ — Ueber den Vorrang des Gutsherrn schreiben die Provinzialrechte nichts vor; es tritt das Gesetz von 1825, §. 35 u. 36 ein, wo sein gesichertes Realrecht nicht hinreicht. Die Beitreibung der Gefälle geschieht nach §. 9. jenes Gesetzes, und geschah auch nach der vorhinnigen Verfassung im gerichtlichen Wege. Nach der renovirten Canzleiordnung von 1682 hatte der Kellner zu Corvey in denen Sachen, welche die jährlichen Aufkünfte, Renten und Intraden der Kam-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

mer und des Stifts, so wie deren Einnahme, betrafen, so weit solche durch den Inhalt der Kammerregister liquid waren, die Cognition und Execution, wie solches hergebracht war. Späterhin wurde ein Kammergericht etablirt; die adlichen Gutsherren hatten ihre Patrimonialgerichte.

§. 22. Die Güter, welche nach Meierrecht besessen worden, werden ebenso wie anderes Vermögen auf die nächsten Erben vererbt. Die Untheilbarkeit eines solchen Meierguts bringt es aber mit sich, daß dasselbe nicht unter gleich nahe Erben kann vertheilt werden, sondern daß nur Einer der Berechtigten dasselbe antreten, und als Meier in das Rechtsverhältniß zum Gutsherrn durch die Bemeierung treten kann.

Die allmälige Entstehung der Erblichkeit des Meierrechts ist in unsern geschichtlichen Abhandlungen gezeigt worden, und so wie anfangs nur Leibeserben das Recht zugesprochen oder gewährt wurde, so succedirten allmälig Alle, die nach gemeinem Recht successionsfähig waren. Die Brenkhäuser Reccessive von 1504 u. 1601 (Bel. 1 u. 4.) befestigen schon die Rechte der nächsten Erben. Alle Corveyer Meierbriefe und Documente zeigen den stufenweisen Fortgang der Erblichkeit. Hierneben wurde aber die Untheilbarkeit des Gutes mit Strenge festgehalten, und alle oben allegirten Landesordnungen verbieten es, daß die Meiergüter um Brautschazes und kindlichen Antheils willen getheilt und versplittert werden.

§. 23. Sind leibliche Kinder vorhanden, so haben die Aeltern oder derjenige von ihnen, dem die ausschließliche Dispositions-Befugniß über das Meiergut zusteht, das Recht, zu bestimmen, welches Kind das Gut antreten, oder in dasselbe succediren soll. Bei einer mangelnden Disposition gebührt den Söhnen vor den Töchtern, und den Kindern erster Ehe vor denen der zweiten Ehe der Vorzug, und zwar in jedem Falle nach dem Range ihres Alters.

Wenn die Aeltern das Gut nicht unter ihre Kinder vertheilen durften, so bildete sich bald das Recht, unter ihnen dasjenige zu wählen, welches das Gut antreten sollte, und sie suchten die übrigen auf andere Weise zu entschädigen. Die Disposition selbst richtet sich nach den ehelichen Güterverhältnissen, in denen die Aeltern leben, wobei dann die Frage, welcher von ihnen das Gut

in die Ehe inferirt hat, entscheidend werden kann. Der Entwurf der Meierordnung fand bei seiner Bestimmung §. 12. den §. 13. der Paderbornschen Meierordnung unbequem, und verfügte, daß Vater oder Mutter, wovon das Meiergut herrühre, den Successor ernennen solle, wurde aber hierdurch wieder einseitig, weil sehr häufig auch die Corveyschen Meier in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft lebten, welche das Paderbornsche Gesetz als das allgemeine Rechtsverhältniß supponirte. — Die in unserm §. angegebene Successions-Ordnung gründet sich auf das Herkommen. — In dem gerichtlichen Protocoll vom 9. Juni 1830 (Bel. Nr. 19.) wird dies bekundet, und auch der Entwurf der Meierordnung legt dafür einigermäßen Zeugniß ab. Es konnte nicht fehlen, daß die Successionsrechte häufig zu gerichtlichen Contestationen führten, bei der Mangelhaftigkeit unserer Registraturen ist aber wenig aus ältern Acten zu schöpfen. Nach den lückenhaften Verhandlungen in Sachen Carl Tode zu Amelunren wider Joh. Chr. Müller daselbst, wurde im Jahre 1805 ein Streit über Succession entschieden. Die Wittwe hatte das Meiergut ihrer Tochter gegeben, und der großjährige Sohn wurde deshalb mit seiner Klage zurückgewiesen, weil er vertragsmäßig verzichtet, und in die Uebergabe gewilligt hatte. Das Sammtgericht sagt in dem Erkenntniß vom 9. Mai 1806, daß der Müller, weil er unterm 1. Sept. 1800, mit gutsherrlichem Consens, sein An- und Erb- recht auf die väterlichen Güter förmlich abgetreten habe, auch zur Antretung und Verwaltung der Güter durchaus untauglich wäre, ab- und zur Ruhe zu verweisen sey. Sowohl das Sammtgericht, als die fürstliche Regierung, als zweite Instanz, scheinen, abgesehen von dem gültigen Verzicht, ein Anerbrecht für den Sohn anerkannt zu haben, und würden, da das Gut vom Vater herrührte, die mütterliche Disposition zu Gunsten der Tochter nicht anerkannt haben. — In einer andern Rechtsache Pastor Bergmann wider Andreas Hartmann, welche auch um jene Zeit verhandelt wurde, erkannte die fürstliche Regierung dem Sohn das Meiergut zu, und wies die Tochter und deren Ehemann, welche behaupteten, daß der verstorbene Meier bei seinen Lebzeiten ihnen das Gut übertragen habe, zurück. Das Gericht war der Meinung, daß die Söhne unbedingt vor den Töchtern bevorzugt wären, und daß nach Landes-Observanz kein Meier befugt sey, über das Gut unter seinen Kindern nach Willkür zu verfügen. Im Appellatorio wurde aber das erste Urtheil nur deshalb bestätigt, weil die Tochter den ihr nachgelassenen Beweis der Uebertragung nicht geführt hatte, und es wurde als Grundsatz angenommen, daß dem Meier unter seinen Kindern das Wahlrecht zustehet. — Sene

behauptete Observanz hat aber neuerlich noch in dem Rechtsstreit Chr. Borgolte zu Stahle gegen Wittwe Nix Borgolte, dann Eheleute Franz Wulf daselbst, eine weitläufige Erörterung gefunden. Die Wittwe hatte ein von ihr vererbtes Viertel-Meiergut ihrer Tochter mitgegeben, und der Sohn griff die Verschreibung als nichtig an, weil, nach deutschen Meierrechten und Corveyscher Landesgewohnheit, den Söhnen vor den Töchtern ein ausschließliches Recht competire. Das Beweisverfahren gab wenig Resultate, die Zeugenaussagen waren unbedeutend und widersprechend. Der wichtigste Zeuge, der ehemalige Corveysche Regierungsrath Lohr, deponirte bloß: daß ihm zwar keine Observanz bekannt sey, wornach dem Sohn vor der Tochter, in der Erbfolge bei den Meiergütern, der Vorzug gebühre, daß er aber aus seinem frühern Geschäftskreis wisse, wie bei vorkommenden Streitfällen über die Succession, da, wo der Meier Söhne und Töchter hinterlassen habe, den Söhnen vor den Töchtern, nach gemeinen deutschen Meierrechten, der Vorzug gerichtsseitig immer sey zugesprochen worden. — Das Land- und Stadtgericht zu Hörter, und das Oberlandesgericht zu Paderborn, erkannten unterm 30. November 1820 und 27. Sept. 1822, die Uebertragungsurkunde der Mutter vom 21. Octob. 1810 für nichtig, und sprachen dem Sohn das Meiergut zu. Man glaubte eine Bestätigung des in vielen Meierordnungen ausgesprochenen Vorzugs der Söhne in der Aussage jenes Zeugen zu finden, und hielt sich an die in actis Bergmann gegen Hartmann fest ausgesprochene Ansicht des ersten Richters. In dritter Instanz wurden jedoch durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, de publ. 9. Januar 1824, beide frühere Erkenntnisse reformirt, und die Urkunde von 1810 wurde als gültig und für die Tochter zu Recht bestehend anerkannt. Entscheidungsgründe sind nicht mitgetheilt worden, und schwerlich hat man die des Revisionsberichts, welche sich hauptsächlich auf die durch den Art. 732 des Code Nap. geänderte Successionsordnung, und auf den fälschlich für ein Gesetz ausgegebenen Entwurf der Corveyschen Meierordnung stützen, als solche angenommen. Das Erkenntniß motivirt sich aber dadurch, daß, wenn auch bei ermangelnder älterer Disposition das Vorzugsrecht der Söhne bei der Succession als anerkannt anzunehmen war, doch von einem strengen Unerbrecht, welches den Aeltern die Befugniß nähme, unter ihren Kindern nach Gutdünken zu wählen, nirgend etwas constirte, und darüber kein Beweis geführt worden war. — In diesem Rechtsstreit war der Kläger der zweite Sohn. Der Aelteste hatte schon ein halbes Meiergut angetreten, und sich damit begnügt. Es wurde nun zwar auch die Behauptung aufgestellt, daß

da, wo zwei Meiergüter und zwei Söhne vorhanden seyen, observanzmäßig jeder Ein Gut präteridiren könne. Hierüber ist aber gar kein Beweis geführt worden, und es kam in diesem gegen die Tochter gerichteten Prozesse auch nicht darauf an, da der Älteste zufrieden gestellt war, und keinen Anspruch formirte. — Fast in allen Meierbriefen wird die Succession nur den ehelichen Nachkommen gesichert. Doch fehlt es nicht an Beispielen, wo man auch uneheliche Abkömmlinge hat succediren lassen. — Was die Rechte des überlebenden Ehegatten, namentlich der Wittwe, betrifft, so hängen dieselben bloß von dem Allgemeinen Rechtsverhältniß ab, in das sie durch die Ehe getreten ist. Anfangs sicherte man ihre Subsistenz durch Mitbemeierung. Seit dem 16. Jahrhunderte documentiren alle Urkunden, daß ihr Rechte beigelegt wurden, welche nur aus dem Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft entspringen konnten. Der Brenkhäuser Receß von 1601 (Bel. Nr. 4.) giebt hierüber hinreichende Andeutung. Der Meierbrief von 1571 (Archiv III. 2. S. 152) enthält, daß Keiner Zug und Macht habe, sich ohne des Klosters Wissen und Willen wieder auf den Hof zu verheirathen. Späterhin ist, wenn die Ehepacten nichts Anderes stipulirten, das Dotalverhältniß nach den Grundsätzen gemeinen Rechts durchgreifend zur Anwendung gebracht worden. — Nach den heutigen Meierbriefen pflegt nun zwar die Ehefrau noch mit bemeiert zu werden; es ist dies aber eine Form, die keine selbständige Wirkungen hat.

§. 24. In Ermangelung von leiblichen Kindern und einer zu Recht beständigen Disposition, erben Ascendenten und Seitenverwandte nach der Rangordnung, die die allgemeinen Gesetze vorschreiben. Es bedarf jedoch, wenn mehrere gleich berechnigte Erben vorhanden sind, das Meiergut selbst nur als untheilbarer Complexus besessen, und das daraus fließende Recht des Gutsherrn in keine Weise gekränkt werden.

Mehrere gleichberechnigte Seitenverwandte sind nie, gleich den Kindern, verpflichtet gewesen, Einem unter ihnen ein vorzüglicheres Recht einzuräumen, welches dort durch das in der älteren Fürsorge begründete Brautschatz- und Abfindungsinstitut gemildert würde. Die Untheilbarkeit bleibt aber dennoch das feststehende Princip, und die Auseinandersetzung muß daher ebenso, wie bei andern untheilbaren Vermögensstücken, geschehen. Es gilt hier auch der §. 40. des Gesetzes von 1825.

§. 25. Sowohl bei der Ernennung des Nachfolgers durch die Aeltern, als bei der herkömmlichen Reihenfolge der Kinder, und bei der Vereinbarung mehrerer Miterben, hat der Gutsherr, außer der Förmlichkeit der Beimeierung, auch das Recht der Einwilligung, in soweit, als er einem untauglichen Meier die Zulassung zum Meierrecht versagen, und eine anderweite Wahl oder Bestimmung fordern kann.

Der Gutsherr bestätigt in der Regel die Uebertragungsurkunden, die ihm observanzmäßig zur Ertheilung seines Consenses vorgelegt werden. Nach der Natur des Meierrechts kann er einen tauglichen, fähigen Meier verlangen (Vgl. die Bemerkungen zum vorhergehenden §.). Aber weiter ist sein Einwilligungsrecht nicht zu extendiren, wiewohl Manche an der Wahl des Successors Theil zu nehmen verlangen. Es gilt hier die Analogie des Paderbornschen Meierrechts (Vgl. §. 57.). Das Gesetz von 1825, §. 25 bis 29. ergänzt auch hier das System. — Die Befugnisse der Vormundschaft richten sich bloß nach den generellen Vorschriften der Pupillenordnung.

§. 26. Die Kinder, welche demjenigen ihrer Geschwister, welches zur Succession berufen wird, das Meiergut überlassen müssen, erhalten aus demselben eine Abfindung, welche unter dem üblichen Namen Brautschatz (Aussteuerung, Kindestheil), begriffen wird, und sich nach der Größe und dem Zustande des Gutes, und der Menge der auszustattenden Kinder richtet. Der Brautschatz vertritt, als besonderes Institut, die Stelle der Erbtheilung in Beziehung auf das geschlossene und untheilbare Gut.

§. 27. Die Bestimmung des Brautschazes geschieht in der Regel von den Aeltern oder Vormündern, entweder mit wechselseitiger Einwilligung, oder nach einem billigen, durch den Zustand des Gutes, die Verhältnisse der Familie und das Ortsherkommen bedingten Maßstabe. Bei Festsetzung der Brautschätze ist der gutsherrliche Consens stets nothwendig.

Das Particularrecht enthält nur äußerst wenige als gesetzliche Normen festzuhaltende Sätze. Es liegt aber in seiner Tendenz und in der Natur des Instituts, daß der Brautschatz hier ganz

dieselbe Eigenthümlichkeit hat, wie wir sie im 5. Titel des Paderbornschen Meierrechts entwickelten. Alle Verhältnisse werden gewöhnlich auf gleiche Weise vertragsmäßig regulirt, und es ist daher selten zu gerichtlichen Entscheidungen gekommen. Die Bestimmung der Brautschätze berechnet die Kräfte des Guts in einer Reihe von Jahren nach der Zahl der Kinder, um diesen fortzuhelfen, und auch den Meier nicht in Schulden zu stürzen. Es werden daher leidliche Termine bewilligt; die Auszahlung geschieht erst, wenn die Kinder zu Stande kommen, ihre eigene Wirthschaft beginnen; die Minderjährigen und Gebrechlichen erhalten auf dem Gute Nahrung und Pflege; der Brautchatz bleibt im Gute, wenn die Kinder minderjährig sterben. — Für die Stücke des Brautwagens sind gewöhnlich in den Dörfern und Familien herkömmliche Sätze. Jeder Bauer zählt leicht her, was zu einem standesmäßigen Brautwagen nach dem Verhältniß des Gutes gehört. — Die Landesordnungen eiferten zunächst bloß gegen die Mitgaben aus dem Meiergut selbst. Die von 1668, 1684 und 1721 verbieten es, Grundstücke des Meierguts in dotem, an Brautchatz, zu kindlichem Antheil mitzugeben. Nach alter Idee und Sitte, sollten die Abfindungen aus dem erworbenen und ersparten Vermögen, aus dem freien Erbgut, erbracht werden, und in friedlichen Zeiten, bei verbesserter Cultur und leichterem Gelderwerb stiegen auch die Bauern immer mehr zu Wohlstand, und waren im Stande, ihre Kinder standesmäßig auszusteuern. Wo aber das freie Vermögen nicht hinreichte, mußte die Abfindung allerdings aus dem Gute geleistet werden. Die Verordnung von 1737 sagt daher: Wenn die Aussteuerungen der Kinder unumgänglich aus den Gütern müßten genommen werden, so solle es doch nicht anders, als mit Bewilligung der Kammer geschehen. Die frühern Landesordnungen bestimmen schon, daß die Contracte ohne gutsherrliche Einwilligung null und nichtig seyn sollen. Das Herkommen gewährt jedem Kinde auch neben dem Erbantheil vom Allodium, einen Brautchatz vom Meiergut als Abfindung. Die Rücksicht, die die Verordnung von 1737 vorschreibt, ist, daß Alles wohl überlegt, und die Meiergüter nicht allzustark beschwert, sondern im guten Stande conservirt werden können. — Die projectirte Meierordnung konnte kein Princip finden, ließ die Bestimmungen der Paderbornschen hinsichtlich des Maßstabes weg, und räumte dem Gutsherrn eine größere Gewalt hinsichtlich der Festsetzung ein. — Ein Meierbrief von 1721 (Vgl. Archiv, III. 2. S. 152) bestimmte, daß die übrigen Kinder (des Vorgängers), wie es von der fürstlichen Kanzlei, und dem Gutsherrn, wegen des ihnen billig mäßig zukommenden Brautchatzes werde verord-

net werden, zu befriedigen seyen. In neuerer Zeit hat man den Gutsherrn bloß die vollzogene Verhandlung zur Genehmigung vorgelegt und zwar meist nur, um die Eintragung in die Hypothekenbücher bewirken zu können.

§. 28. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Ansprüche mit dem succedirenden Meier in Betreff des davon zu trennenden freien Vermögens (Erbgut, Allodialvermögen), welches nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vererbt und getheilt wird.

Köterländereien und Kapitalien werden gewöhnlich pure getheilt. Bei dem Vieh-, Feld- und Hausinventar nimmt man selten eine Trennung vom Gute vor, und die Aeltern überweisen gewöhnlich das ganze Inventar dem antretenden Meier, mit einzelnen Ausnahmen entbehrlicher Stücke.

§. 29. Der Hofraum, mit den darauf stehenden Gebäuden, gehört in der Regel mit zum Complexus des Meierguts, in so fern nicht etwa durch die Meierbriefe oder sonst zu erweisen steht, daß die Gebäude mit dem Grund und Boden als zum Meiergut nicht gehörige Allodialstücke zu betrachten sind, oder sich in einem abgesonderten gutsherrlichen Nexus befinden.

Die geschichtlichen Resultate für die Qualität der Gebäude sind schon im Anhang, und in der Abhandlung über die Corvey'schen Meiergüter (Archiv, I. 4. S. 72) mitgetheilt worden, und wirklich kann sich auch in diesem Punkt das Rechtsverhältniß nur auf geschichtlichem Wege ausgebildet haben. — Ob ursprünglich dem Meier vom Gutsherrn Gebäude mit übergeben wurden, liegt überall im Dunkeln. Gewiß ist es, daß Jener, nach erlangter Erblichkeit, hier wie anderwärts, die Häuser in Bau und Besserung erhielt, und neu errichtete; weshalb es auch bei den anfangs noch häufigern Entsetzungen oder Kündigungen Sitte wurde, dem Meier dasjenige zu vergüten, was er selbst für die Häuser bezahlt, oder an ihren Bau gewendet hatte. Gegenwärtig wird nun 1) in der Regel mit dem Meierhof und den dazu gehörigen Ländereien, Wiesen u. s. w. bemeiert. Es ist 2) seit undenklicher Zeit der Meier, welcher succedirt, auch im Besitz des Hofes und der darauf stehenden Gebäude geblieben. 3) Nach dem im Jahr 1676 errichteten Kataster wurden die Meierhöfe ausdrücklich zum Complexus des Gutes geschlagen. Das Kataster selbst ist zwar

abhanden gekommen, der Beweis aber im Entwurf der Meierordnung erhalten worden (Bel. Nr. 15. §. 5.). — Aus allem dem folgt, daß die Höfe mit den Gebäuden einen, dem Meier ohnehin unentbehrlichen Bestandtheil des Gutes ausmachen, wenn gleich die Häuser selbst zu dem untrennbaren Allode müssen gerechnet werden, für dessen Werth, bei einer Auseinandersetzung, dem Meier oder seinen Erben und Gläubigern, so wie bei der Abfindung der Geschwister, diesen eine Vergütung zusteht (vgl. Anm. zu §. 89. des Paderbornschen Meierrechts). Bei getheilten Meiergütern stehen die Hausplätze häufig in einem gesonderten Nexus, weil die alte Curie nur Einer erhalten konnte. In einem gerichtlichen Verfahren über die Streitfrage, ob das Haus zum Meiergut gehöre, hat ein ehemaliger Justizbeamte, der als Zeuge verhört wurde, sich eines Falls erinnert, wo zu Albaren ein Haus abgebrannt sey, und der Meier dasselbe *ex propriis* wieder habe aufbauen lassen. Er zog daraus den Schluß, daß, wenn das Haus zur Meierstatt gehört habe, der Gutsherr es wieder habe müssen bauen lassen. Uns ist der Fall aus dem betreffenden Meierbrief von 1775 besser bekannt. Der Meier wurde in gewöhnlicher Form mit dem Meierhof, und den dazu gehörigen Ländereien, Gerechtigkeiten u. s. w. bemeiert; er wurde aber angewiesen, das durch eigene Schuld in Brand aufgegangene Haus binnen gesetzlicher Meierzeit nach dem Werth des Vorigen wieder aufzubauen. Dies war natürliche Bedingung der Erfüllung der dem Meier obliegenden Pflichten, denn es wird ihm eben so in demselben Meierbriefe aufgegeben, die Güter in Besserung und Wohlstand zu erhalten und zu vermehren. Streng genommen konnte man aus dem Verfahren des Stifts folgern, daß es die Gebäude gänzlich als seinem Obereigenthum unterworfen betrachtete; seine Absicht war aber nur die Erhaltung der Wirthschaft und des Gutes, und es hätte mit eben dem Fug dem Meier aufgeben können, die durch Liederlichkeit verloren gegangenen Pferde und Ochsen wieder anzuschaffen. — Anders stellt sich das Rechtsverhältniß da, wo die Gebäude mit im Meierbriefe genannt sind, welches früherhin häufiger der Fall war, so wie sie auch im Brenkhäuser Receß von 1504 noch mit genannt werden (Vgl. auch Archiv, I. 4. S. 74); die Folgen haben sich aber meist verloren, indem der Gutsherr sich den Pflichten, für die Erhaltung des Hauses zu sorgen und eine lästige Aufsicht zu führen, gern entzog, der Meier aber, bei erlangter Erblichkeit und zunehmendem Wohlstand lieber selbst darauf bedacht war, sich und seiner Nachkommenschaft festere und bequemere Wohnungen einzurichten, und für den zunehmenden Ertrag seiner Ernte sich Raum zu schaffen. — Ein Anspruch gegen den Gutsherrn

auf Bauholz hat daher nirgend Statt gefunden. — Von der Abgabe des dritten Pfennigs beim Verkauf von Häusern, die im Brenkhäuser Necess von 1504 vorkommt, hat sich keine Spur erhalten. In archivalischen Documenten der Familie von Kanne zu Bruchhausen aus dem 17. Jahrh. heißt es noch: „Der Bauern Haus und Hof betreffend, ist es darumb also bewandt, daß gemeiniglich zu einem jeden Hause gehört ein Hof und ein Wieseplatz, welche nothwendig bei den Häusern bleiben müssen, und so sie etwa verkauft werden müssen, gebührt sich, dies in eine Summe zu setzen, und davon gehört den Sunckern der dritte Pfennig.“ Auch hier ist aber dies Herkommen erloschen.

§. 30. Das Recht des überlebenden Ehegatten richtet sich, je nachdem das Meiergut von ihm oder von dem Verstorbenen herrührt, nach den Grundsätzen des geltenden gemeinen Rechts, mit Rücksicht auf den etwa geschlossenen Ehecontract. Wenn der Ueberlebende aber zur zweiten Ehe schreitet, ist eine Auseinandersetzung nothwendig, bei welcher den Kindern erster Ehe die Succession in das Meiergut, und die Abfindungen müssen bestimmt und gesichert werden.

Daß bei Eingehung der zweiten Ehe mit den Kindern eine Auseinandersetzung Statt haben muß, ist gemeinrechtlich, so wie es auch die Landesordnungen vorschreiben, nämlich die von 1599 (Bel. Nr. 3.) und die Kirchenordnung von 1690 Cap. 10. §. 8. (Vgl. Gesch. Theil der Gütergemeinschaft, §. 27.). Aus der particularrechtlichen Bestimmung über die Succession in die Meiergüter folgt aber, daß bei jener Auseinandersetzung das Unerbrecht des bestimmten Kindes muß festgestellt, und für die übrigen der Brautshatz regulirt werden.

§. 31. Bei der Untheilbarkeit des Guts kann jedoch, in so fern die vormundschaftliche Administration nachtheilig erscheint, und die Rechte des Ueberlebenden, so wie die Aussichten der Kinder auf ihre Versorgung und Abfindung aus dem Gute, nur durch Fortführung der Wirthschaft erhalten werden können, diese bei der Minderjährigkeit des Successors, dem aufheirathenden Ehegatten mit den Rechten des Meiers bis zum Eintritt der Großjährigkeit übertragen, und es dürfen ihm gewisse Vortheile, zu denen sonst nur der wirkliche Meier berechtigt

ist, namentlich die herkömmliche Leibzucht, bewilligt und verschrieben werden. Derselbe ist dann als Interimswirth zu betrachten.

Es war in alter Zeit auch hier Sitte, daß der Ueberlebende im Besiz des Meierrechts blieb, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkam. Er wurde daher mitbemeiert. Diese Annäherung an die Verhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft hatte unbezweifelt die Rechte des mahljährigen Besitzers zur Folge, wie wir sie im 6. Titel des Paderb. Meierrechts geschildert haben. Dies deuten uns die älteren Documente an. Die Verordnung von 1599 verfügt über die Erbtheilung der Kinder, wenn Vater oder Mutter zur anderweiten Ehe schreiten; sie bedient sich der Ausdrücke Vormutschagung und Abtheilung der vorigen Kinder, welche eben so auf untheilbare Güter, als auf eine Schichtung, die reine Folge des ehelichen Güterverhältnisses war, schließen lassen. Der Brenkhäuser Receß von 1601 giebt noch deutliche Spuren solcher Rechte des überlebenden Ehegatten, namentlich der Wittve. Mit dem Erlöschen der ehelichen Gütergemeinschaft und dem Eindringen der Prinzipien des gemeinen Rechts in Hinsicht des Dotalverhältnisses wurde auch alle Fortbildung des Particularrechts hinsichtlich der Rechte des überlebenden Ehegatten, und eines mahljährigen Besitzes gehemmt. Der Fall kam aber unablässig vor, daß bei der Minderjährigkeit der Kinder, die Meierfamilie durch eine zweite Heirath mußte wieder ergänzt, und der Punkt der Versorgung des dem Familienbesten sich widmenden zweiten Ehegatten regulirt und festgesetzt werden. So kam es denn, daß jedesmal vertragsmäßig dem Aufheirathenden gewisse Vortheile verschrieben wurden, worunter der Genuß der gewöhnlichen Leibzucht als das Herkömmliche zu betrachten ist. Da sich aber kein vollständiges particularrechtliches Institut ausgebildet hat, und die Rechte des Aufheirathenden immer nur vom Vertrag abhängen, der sie möglichst beschränkt, so sucht gewöhnlich dieser Aufkömmling nach Kräften für sich zu sparen, und den Ertrag nicht zum Besten des Gutes zu verwenden, um wo möglich künftig, wenn er die Wirthschaft abtritt, sein Unterkommen anderweit finden, und die in der Regel ungern gereichte Leibzucht vermeiden zu können. Das Verhältniß gehört übrigens in die Classe der Interimswirthschaft, und nicht des mahljährigen Besitzes, wie wir den Unterschied zu §. 100. des Paderb. Meierrechts festgesetzt haben. Es tritt nur hier das Besondere ein, daß bei uns das Verhältniß nicht Folge der Institution durch ein Landesgesetz, sondern Ueberbleibsel eines älteren Rechtsverhältnisses ist, das auch in den grö-

feren Befugnissen des überlebenden Ehegatten wurzelte, aber nach und nach durch die Erb- und Dotal-Grundsätze des gemeinen Rechts erstickt wurde. — Vgl. auch die Schlußbemerkungen zum 6. Titel des Paderb. Meierrechts. — Von einer Bemeierung des Interimswirths ist in der Regel nicht die Rede, da sie in den meisten Fällen nach gewissen Jahren, ohne Rücksicht auf die in- mittelst vorgefallenen Besitzveränderungen, statt hat. In einigen Fällen, wo ad dies vitae bemeiert war, ist die Bemeierung auch beim Antritt des Interimswirthes erfolgt, jedoch nur in Beziehung auf den Unerben, bei dessen Uebnahme des Gutes der Act nicht wiederholt wurde.

§. 32. Wenn der Meier aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er mit der Verwaltung desselben auch das Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Unerben ab, und eine rechtliche Folge ist es, daß ihm von dem Gut selbst oder dessen Nutzungen lebenslang so viel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Das Institut der Leibzucht hat sich auch hier eben so wie anderwärts ausgebildet; es gilt im Allgemeinen, was im 7. Titel des Paderb. Meierrechts ist ausgeführt worden. Das Project der Corveyschen Meierordnung (Bel. Nr. 15.) hatte die §§. 19, 20 und 21. des Paderb. Gesetzes aufgenommen, zum Beweis, daß das bestehende Gewohnheitsrecht im Wesentlichen mit jenen Grundsätzen übereinstimmte. — Die Rötter, welche ihre Grundstücke als freies und theilbares Eigenthum besitzen, pflegen zwar nach Analogie der Meier auch die geerbten und zusammengebrachten Güter Einem der Kinder zu übergeben, und die Vortheile oder Nutzungen, die sie sich in alten Tagen ausbedingen, Leibzucht zu nennen; es muß aber hier immer der geschlossene Vertrag bei der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zum Grunde gelegt werden, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, ist das Recht der Aeltern auf Unterhaltung und Verpflegung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, und nicht nach dem eigenthümlichen Leibzuchtsinstitute zu beurtheilen.

§. 33. Für die Leibzucht steht keine Quote des Guts, und keine geregelte, allgemeine Norm fest, sondern es wird jedesmal nach der Größe und den Kräften des Guts bestimmt, wie viel Stücke der Leibzüchter zu seinem Un-

terhalt gebrauchen, oder welche Nutzungen, sey es im getrennten oder verbundenen Haushalt, er beziehen soll. Der Leibzüchter kann dies zwar selbst bedingen und festsetzen; er muß sich aber nach den Verhältnissen und dem Ertrag des Gutes und den darauf haftenden Lasten richten. — Ueber das freie Allodialvermögen, so wie über das, was er als Leibzüchter erwirbt, kann er zu jeder Zeit frei disponiren.

Unser Particularrecht hat keine Bestimmungen über die Festsetzung der Leibzuchten, die sich immer nach den besondern Verhältnissen des Guts und der Familie richten. Doch haben die Bauern darin einen gewissen Takt, in jedem einzelnen Falle, nach der Norm früherer Fälle, nach Orts- und Familiensitte, zu bestimmen, was das in Frage befindliche Gut an standesmäßiger Leibzucht geben muß, und welche Stücke, Nutzungen und Rechte dazu gehören. — Bei vielen Meierstätten giebt es noch eine getrennte Leibzuchtswohnung. In den Meierbriefen steht häufig die Clausel: „das Gut nicht mit unerträglichen Leibzuchten zu beschweren.“

§. 34. Jede Bestimmung und Regulirung einer Leibzucht erfordert, daß der Gutsherr seine Genehmigung und Einwilligung erteile.

Die Klagen über zu große Belastung der Meiergüter hatten auch hier manche landesherrliche Verordnungen zur Folge, welche jede Disposition ohne gutsherrliche Bewilligung untersagten. Die Landesordnung von 1737 (Bel. 9.) verbietet es namentlich, daß die Meiergüter mit Leibzuchten ohne gutsherrliche Genehmigung sollen beschwert werden, und noch jetzt gereichen zu große Leibzuchten oft zum Ruin der Güter und zur Störung der Familieneinigkeit. — Wir sehen auch aus der Fassung jenes Gesetzes, indem darnach der Gutsherr durch die großen Belastungen hinsichtlich seiner Abgaben gefährdet wurde, daß es nie Herkommens war, den Leibzüchter pro rata an den Abgaben Theil nehmen zu lassen, wie die Paderbornsche Meierordnung festsetzte (Vgl. §. 118. unsers Paderb. Meierrechts).

§. 35. Wenn der Meier aufhört, seine Pflichten gegen den Gutsherrn zu erfüllen, dergestalt, daß er die ihm zu leistenden Abgaben nicht nur im Rückstande läßt, sondern völlig säumig wird, so verwirkt er sein Meierrecht,

und der Gutsherr hat die Befugniß, gegen ihn auf gerichtliche Entsetzung (Caducität) anzutragen.

Das Recht der Privation, Abmeierung, wegen nicht erfüllter Pflichten, liegt in der Natur des meierlichen Verhältnisses, und ist auch hier stets angewendet worden, so wenig Normen das Particularrecht auch vorschreibt. Wir wissen aus der Geschichte, daß man von willkürlicher Entsetzung zu einem auf Jahre gesicherten und endlich erblichen Verhältniß überging. Im Receß von 1504 (Bel. Nr. 1.) wird versprochen, die Meier nicht zu entsetzen, so lange sie Heuer, Zehnten und Pflichten geben. Die Verordnung von 1599 (Bel. Nr. 3.) droht die Entsetzung wegen versäumter Meierpflichten. In dem Document von 1666 (Bel. Nr. 5.) behält sich das Stift vorsichtig das *jus privandi* vor. Die zur Anwendung zu bringenden Regeln hat aber unser Provinzialrecht nicht ausgebildet. Es kömmt daher zuvörderst auf die Contracte und Meierbriefe an. Suchen wir, abgesehen hievon, eine particularrechtliche Norm, so schreibt zwar das Formular aus dem 17. Jahrh. (Bel. Nr. 17.) vor, daß, wenn der Meier in Ausführung der *praestantium* saumhaftig befunden werden sollte, er sich *eo ipso*, geistlichen Meierrechten nach, abgemeiert haben wolle, und das Gut, *cum omni jure tam utili quam directo*, der Kammer wieder heimgefallen seyn solle; und die Landesordnungen von 1721 und 1737 erklären nicht nur alle Contracte, welche Dispositionen über das Gut, Verpfändungen und Immissionen enthalten, für nichtig, sondern bestimmen auch, daß das Meiergut dadurch *ipso facto* an Corvey wieder heimfalle, der Meier desselben verlustig erklärt werde; auch wird in der Verordnung von 1599 auf die unterlassene Entrichtung des Weinkaufs dasselbe Präjudiz gesetzt. Es sind aber bei unsern Meiergütern so wenig die Grundsätze des römischen und canonischen Rechts über die *Emphyteuse* in Anwendung gebracht, als auch die Meier wegen Dispositionen, die ohnehin nichtig waren, oder wegen nicht entrichteten Weinkaufs, entsetzt worden. Der Meier müßte sich denn sonst durch liederliche Wirthschaft als unfähig gezeigt haben. Vergl. Meierbrief von 1721, Archiv, III, 2. S. 152. Dieser Fall ist ohnehin nicht mehr praktisch, da theils nach unserer Gerichtsverfassung ungültige Verträge gar nicht zur Vollziehung kommen, und den Gutsherrn nicht gefährden können, theils das Gesetz von 1825 andere subsidiäre Normen für Veräußerungen und Verpfändungen vorgeschrieben hat. — Die Basis der Entsetzung ist Versäumniß der Abgaben und Leistungen. Die Gesetze und die Meierbriefe drücken sich hierüber nur allgemein aus, wie z. B. ein Meier-

brief von 1775, welcher sagt: „Wenn er in der Zinsreichung säumig und hinterstellig würde, alsdann wolle Kammer ihn der Meierstatt zu entsetzen sich vorbehalten haben.“ — Die Bestimmung der 3 Jahre, welche die Paderb. Meierordnung festsetzt, kam zwar in unsern Entwurf, dieser erhielt aber keine gesetzliche Kraft. Es kann somit nur angenommen werden, daß der Meier sich der Entsetzung schuldig macht, wenn er mit seinen Abgaben dergestalt säumig wird, daß dies Folge einer schlechten Wirthschaft ist, wodurch sein Untergang, und die Gefahr für die Rechte des Gutsherrn vorauszusehen sind. So hat es die Praxis auch immer genommen. Gewöhnlich hat man vergleichsmäßig ein Glied der Familie mit dem Gute bedacht, und es bei den zerrütteten Umständen des Meiers gar nicht zur Abmeierung kommen lassen. — Bloße Rückstände sind aber stets auf executivischem Wege beigetrieben, oder gerichtlich eingefordert worden.

§. 36. Wenn die Gläubiger des Meiers auf Subhastation des Guts, oder Eröffnung des Concurfes antragen, ehe der Gutsherr die Abmeierung nachgesucht hat, so geht dieser des Rechtes, den Meier zu entsetzen, verlustig, und er kann nur im gerichtlichen Verfahren gegen denselben seine ihm sonst competirenden Rechte und Vorzüge als Gläubiger und Obereigenthümer wahren.

Dies ist consequente Folge eines Verhältnisses, wo das Recht des Meiers, über das Gut zu disponiren, und dasselbe mit Schulden zu belasten, folglich den Gläubigern gemeinrechtliche Befugnisse einzuräumen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, dem Recht des Gutsherrn wegen Nichterfüllung der gegen ihn bestehenden Zahlungspflichten das Gut zu caduciren, gegenüber steht. Nach unsern Landesgesetzen durfte der Meier keine Schulden ohne Consens contrahiren, die Gläubiger konnten sich nur an sein Allode halten; in Beziehung auf das Meiergut waren die Forderungen null und nichtig. Ein Concurf berührte das Meiergut nicht. — Auch bei consentirten Schulden ließ man es zu keiner Subhastation kommen, sondern die Kanzlei- und Gerichtsordnung von 1738 (1699 und 1754 Bel. 12.) gestattet nur Immission mit Consens des Gutsherrn, und unter dem Revers, daß der Creditor, sobald er seine Befriedigung nach Inhalt des Consenses ex fructibus erlangt hat, gehalten seyn solle, die Güter dem Debitor, oder beim Heimfall dem Stift wieder abzutreten. Hieraus entwickelten sich endlose gerichtliche Sequestrationen, bei denen man immer die Erhaltung des Guts für die Familie im Auge hatte, aber selten

zum Ziele gelangte. Oft sequestrirte die Kammer selbst, und machte durch einfache Formen und wenige Kosten die Güter der Familie wieder schuldenfrei. — Bei so großer Gewalt des Gutsherrn war eine Collision der Rechte der Gläubiger mit seinem Recht der Abmeierung nicht denkbar. Da aber das Gesetz von 1825 §. 30. die Verpfändungen ohne Einwilligung des Obereigenthümers im Allgemeinen gestattet, und als Folge die Subhastation zuläßt, so muß die Caducität zurücktreten, wenn es der Gutsherr bis zur Subhastation hat kommen lassen, so wie selbst nach jener Landesordnung der Gutsherr, wenn er die Immission genehmigte, vom Recht der Abmeierung keinen Gebrauch machen konnte, aber bei der Caducirung natürlich für die bewilligten Schulden verhaftet war. — Da unser Particularrecht geringere Befugnisse gab, als der §. 30. des Ges. von 1825, so derogirt dieser dem Particularrecht, und es finden daher nun auch alle die Gesetzesstellen Anwendung, welche als Folgerungen jenes §. zu betrachten sind. Der Standpunkt des vom Gesetzgeber übergangenen Rechts der Abmeierung mußte aber hier angegeben werden.

§. 37. Wenn Alle die, welche nach Gesetz und Herkommen, oder nach einer zu Recht bestehenden Disposition einen Anspruch und ein Successionsrecht auf das Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so wird das Gut nicht wie eine herrenlos gewordene Sache betrachtet, sondern das nutzbare Eigenthum desselben wächst dem Obereigenthum des Gutsherrn, von dessen Verleihung es ausgegangen ist, wieder zu, welches der Heimfall genannt wird.

Die älteren Meierbriefe, welche die Güter nur auf gewisse Jahre oder Generationen verliehen, sagen immer, daß, wenn diese Leiber verstorben, oder die Jahre abgelaufen seyen, das Gut dem Stift solle erledigt und heimgefallen seyn. Bei immer weiter extendirter Erblichkeit wurden aber natürlich die Heimfallsrechte immer seltener. Der Heimfall liegt aber in der Natur jeder Verleihung zu Meierrecht, und das Gesetz von 1825 hat ihn generell, folglich unter allen Modificationen conservirt. Unser Particularrecht giebt keine nähere Bestimmungen, und es liegen, eben wegen Seltenheit der Fälle, in praxi keine vor. Wir verweisen auf die Analogie, die das Paderb. Meierrecht §. 138. u. f. bietet.

II. Von den Diensten.

§. 38. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier oder Rötter seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Die Entstehung dieser Allgemeinheit ist im geschichtlichen Theil hinlänglich entwickelt worden. Der Landbrief von 1558 (Bel. Nr. 2.) zeigt schon, daß die Dienste allgemein herkömmlich, und alle Bauern ihnen unterworfen waren. Die Landesordnung von 1668 bezeichnet alle Meier als heuer- und dienstpflchtig. Die Landesordnung von 1768 sagt, daß die Einlieger, welche die Nutzbarkeit in den Gemeinheiten mitgenießen, nicht melioris conditionis seyn dürften, als andere Eingeseffene, und daher der Kammer und andern Gerichts- und Gutsherrn die Hälfte der Dienste thun sollen, wie andere Unterthanen. Diese particulare Bestimmung cessirt nach dem Gesetz von 1825; denn erstens blickt noch die veraltete Erinnerung durch, daß jeder Unterthan als solcher zu Diensten verpflichtet sey; es sind aber die persönlichen Dienste aufgehoben. Zweitens, wenn auch der Gesetzgeber für Vortheile, die der Gutsherr den Einliegern bewilligte, namentlich Hude und Weide, diese zu Diensten verpflichtete, so bleiben es doch persönliche Dienste, welche mit allen denen aufgehört haben, die nicht, durch ein Realrecht begründet, in die neue Verfassung übergegangen sind. Was aber der Einlieger für Rechte in der Gemeinheit hat, hängt ebenfalls von den geänderten Einrichtungen in der Verfassung ab. — Vergl. die Bemerk. zu §. 142. des Paderb. Meierrechts.

§. 39. Die Dienste sind entweder landesherrliche, (Landfolge, Landesfrohn oder Staatsdienste); oder es sind Gemeindedienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, die jedes Mitglied seiner Gemeinde zum Besten der Gemeinschaft leisten muß; oder gutsherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigentumsverhältniß bedungen, oder aus andern Gewal-

ten, namentlich der gerichtlichen, hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut oder Grundstück haftende Reallast fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Im Allgemeinen gelten die zu §. 143. des Paderb. Meierrechts gegebenen Bemerkungen. Nur waren hier bei dem geringeren Umfang des Territoriums, und dem beschränkten öffentlichen Wirkungskreis des Landesherrn, die Verhältnisse einfacher und schneller zu ordnen und festzustellen. Der Brenkhäuser Recess von 1504 zeigt, daß das Kloster schon mit seinen Bauern in Betreff der Dienste auf einem festen Fuß stand. Aus dem Landbrief von 1558 sehen wir, daß das Stift eine bestimmte Anzahl Hand- und Spanndienste, welche altherkömmlich waren, und vertragsmäßig erhöht wurden, zu fordern hatte. Die Burgfesten werden besonders aufgeführt, sind aber auch schon herkömmlich ihrer Zahl nach, und sonst genau normirt. Außer den noch darneben vorkommenden Holzfuhrn scheint der Landesherr auf weitere öffentliche Dienste keinen Anspruch gemacht zu haben. Denn wiewohl in jenem merkwürdigen Diplom landesherrliche und gutherrliche Rechte, öffentliche und privatrechtliche Verhältnisse durch einander gemischt werden, so verzichtet doch der Gutsherr auch als Landesherr auf jeden weitem Dienst, und es bildete sich daher der sogenannte Herrendienst nicht aus (wenn gleich der Herzog von Braunschweig im Jahre 1555 beim Bau von Allersheim um 60 Herrendienstwagen den Abt requirirte. Vgl. Archiv, III, 4, S. 236); während der Burgfestdienst, als ursprünglich öffentlicher Dienst, in die Kategorie der gewöhnlichen Ackerdienste übergieng, und allmählig auch als ein gutherrliches Recht betrachtet wurde. Erst mit der sich ausbildenden landesherrlichen Gewalt entwickelte sich wieder ein neuer Gegensatz des öffentlichen Dienstes.

§. 40. Die im vorstehenden §. zuletzt erwähnten Dienste sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden so, wie Herkommen, Vertrag und Gesetz sie nach ihrer Zahl, und nach Art und Weise regulirt haben, geleistet, und es darf weder vom Berechtigten noch Verpflichteten einseitig eine Veränderung vorgenommen werden.

Sie bilden ein gleichförmiges Realrecht; die particularrechtliche Grundlage ist aber auch hier abweichend von den Sätzen des Allg. Landrechts. Uebrigens ist Alles fest normirt. Was der Landesherr im Jahre 1558 mit seinen Gutsunterthanen contrahirte, ist bis heute Norm geblieben, und die Verhältnisse der übrigen Guts-

herrn weichen wenig davon ab. Die Bauern des ehemaligen Klosters Brenkhausen, welche nach dem Recess von 1504 noch gewisse Aecker pflügen und bestellen mußten, sind auch auf feste Dienstage gesetzt. Sie verrichten 20 Pflug- und 4 Dünger- oder Erntedienste. Herkommen und Vertrag hatten Alles normirt, als man später auch durch Landesgesetze den einreisenden Unordnungen ein Ziel zu setzen suchte. Die Dienstordnung von 1797 wurde noch durch eine fürstl. Branische Verordnung vom 5. Mai 1805, unter Aufnahme ihres wörtlichen Inhalts, bestätigt (Corv. Intell. Bl. 1805 Nr. 19.). Die ältere von 1684 ist verloren, und es war nirgends von derselben eine Spur zu entdecken. Die Zehntordnung von 1714 handelt §. 15 u. 16., auch von den Diensten, ordnet aber bloß die Aufsicht der Bögte über dieselben. — In den Meierbriefen und Urkunden heißt es fast immer nur: „Der gewöhnliche Dienst, der gebührende Ackerdienst.“ Ueber das Verhältniß des Allg. Landrechts in Verbindung mit dem Gesetz von 1825, als Subsidiarrecht, zu unserm particular-rechtlichen Institut, verweisen wir auf die Anmerkungen zum §. 144. des Pa-verb. Meierrechts.

§. 41. Alle Dienste, welche dem Guts- oder Dienstherrn geleistet werden müssen, haben allein den Zweck, die Aecker desselben zu bestellen, und diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche regelmäßig bei einer Landwirthschaft erfordert werden.

Die bedingten Sätze des A. L. R. II. 7. §. 308, 312 u. 313., verwandeln sich nach unserm Particularrecht in jenen positiven Satz. Die Reccesse von 1504 und 1558 beweisen es, daß keine andere Dienste üblich waren, als die auf den Ackerbau und die ländliche Wirthschaft des Hauptgutes Bezug hatten. Das Herkommen ist dieser Norm treu geblieben, wiewohl es im Einzelnen manche abweichende Bestimmung erleidet. Nach einer Aufzeichnung der Ob-servanzen im Dorf Bruchhausen, wo die von Kanne Guts-herrn sind, muß der Meier an der Junker Aeckern so lange pflügen, bis dieselben zugestellt sind, und zwar von der Zeit, wenn der Pflug zu Felde geht (St. Petritag), jede Woche 1 Tag. Der Pflug muß mit 3 Pferden bespannt seyn. Zur Gerste muß er 3 Tage fälligen und 1 Tag strecken. Zum Hafer muß er 6 Tage düngen, wenn es nöthig ist, nämlich 2 Tage vor Petri, und die übrigen im Sommer. Er muß alle Früchte helfen einfahren, doch so, daß, wer in der Woche pflügt, nicht zu fahren braucht. Ebenso muß er 2 Fuder Heu und 4 Fuder Schlüterholz auf Weihnachten und Pfingsten einfahren. Für die Dittensteinsche und Lügdesche

Fuhr (die Familie hatte da auch Lehne) muß jeder Meier des Jahrs außerhalb Landes, einen Tag hin, und einen Tag her, eine Landfuhr thun. Er muß einen Tag helfen Gerste mähen oder 5 Mgl. bezahlen. Jeder Meier und Köter muß im Flachsdiensdt einen halben Tag jäten und einen halben Tag reppen; auch müssen sie den Flachs risten, brecken und zwingen, und 1 Tag Hopfen pflücken. Die Rotgesetzten (Köter) müssen jeder einen Tag zäunen, wo man es bedarf, einen Grasmäher schicken, 1 Tag an der Saat und 1 Tag auf dem Heu helfen; das Korn schneiden, haufen, einlegen und binden helfen u. s. w. Meier und Köter müssen den Mühlendam in Bau und Besserung halten, die Nethe über dem Flottwerk ausschlagen, die Brücke vor dem Dorf, wie auch alle Wege und Stege, auf ihre Unkosten allein bessern. Dagegen müssen die Junkern den Unterthanen freie nothdürftige Feuerung und Brennholz (hat sich in ein gewisses Deputat verwandelt), auch den Meiern zu Wagen, Eggen und Pflügen Bedarfholz, und das nöthige Soel- und Lattenholz frei anweisen lassen. — Das Meiste hat sich herkömmlich so erhalten. Wir erkennen, daß auch die öffentlichen Dienste, die Burgfesten, an den Gutsherrn gekommen waren. (Vgl. S. 52.)

§. 42. Bei allen Meierstätten haftet die Dienstpflicht auf dem Complexus des Gutes. Bei den Kötergütern und theilbaren Erbländereien ist aber der Dienst allein vom Haus oder der Wohnstätte abhängig.

Bei den Meiern hat sich die Regel erhalten; und wo auch Theilung der großen Meierhöfe eingetreten ist, sind doch die auf dem Ganzen haftenden Dienste nur nach der Quote des getheilten Complexus repartirt worden. Bei der ins Einzelne gehenden Theilbarkeit der Kötergüter, aus welchen frei disponible Erbgrundstücke wurden, war das Verhältniß der auf dem Gute haftenden Dienstpflicht nicht zu erhalten, und es entstand dadurch anfangs manche Verwirrung für die Gutsherrn, wie noch die Landesordnung von 1721 beweist, worin geklagt wird, daß durch die mannichfachen Dispositionen der Bauern den Gutsherrn, sowohl in Erhebung der Pächte und Gefälle, als auch in Prästirung der Dienste, große Confusion, Nachtheil und Schade verursacht werde. Allmählig hat sich bei allen Kötern die Dienstpflicht als Reallast des Hauses befestigt, weil die übrigen Grundstücke volles theilbares Eigenthum wurden. Indem nun aber die Zahl der Dienste, und die Alternative der Spann- und Handdienste, von den zum Haus geschlagenen Ländereien, und von der Größe der Wirthschaft

abhängt, so ist das Realrecht hierdurch einem beständigen Schwanken unterworfen.

§. 43. Eben deshalb sind alle Meier, als Ackerleute, zum Spanndienst verpflichtet; die Rötter aber nur dann, wenn sie wirklich Ackerbau treiben und Spannwerk haben. Wird die bäuerliche Besizung des Rötters so gering, daß er keine Pferde mehr darauf hält, so verwandelt sich sein Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst. Eben so umgekehrt, wenn der Handdienstpflichtige sich mit dienstfähigem Spannwerk versieht, wird er zum Spanndienst verpflichtet, es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes, oder das specielle Herkommen, etwas Anderes festsetzen.

Bei dem steten Wechsel der durch freie Theilbarkeit in den Verkehr gekommenen Röttergüter, die sich bald erweiterten und abrundeten, bald wieder auflösten, blieb nichts Anderes übrig, als auch mit dem Dienst zu wechseln, und das Herkommen hat dies anerkannt und befestigt, deshalb verfügt auch die Zehntordnung von 1753 §. 27.: daß die Rögte alle Jahr die Spann-, Hand- und Beisizersdienste verzeichnen sollen, damit der Zuwachs oder Abgang derselben erkannt werden könne. Der Meier, als Ackermann, ist stets zum Spanndienst verpflichtet, und wenn er auch kein Gespann hat, z. B. die Ländereien durch Andere bestellen läßt oder verpachtet, muß er sich mit dem Gutsherrn doch wegen des Spanndienstes abfinden (vgl. das Zeugniß des Kammerrath Säncke, in dem Werk: die Dienste S. 113, auch die Anmerk. zu §. 146. des Paderb. M. R.)

§. 44. Die Ackerleute müssen den Spanndienst mit einem vollen Spann leisten, und es werden hiehin auch drei Pferde gerechnet, wenn der Dienende nicht mehr besitzt. Hat derselbe aber, vermöge der Größe und Qualität seiner Ackerwirthschaft, nur zwei Pferde, so muß er mit einem Andern, der gleichfalls zwei Pferde hat, zusammenspannen. Die, welche nur 1 Pferd besitzen, müssen mit zwei oder drei ihres Gleichen zusammenspannen.

Schon der Landbrief von 1558 setzte fest, daß die, so 3 Pferde oder darüber haben, allein, und die 2 Pferde haben, mit einem Andern, der auch 2 Pferde hat, zusammenspannen sollen. Die Dienstordnung von 1797 regulirt unsern Satz genau, und be-

stimmt zugleich, daß die Bögte jährlich ein genaues Verzeichniß der Pferde an die Rentkammer einschicken sollen. Man kann supponiren, daß der Fall gedacht wird, wo der, welcher nur ein Pferd hat, auch zur Bestellung seiner eignen wenigen Länder mit einem Andern zusammenspannt, welches freilich selten der Fall seyn wird. — Es modificirt sich durch diesen und den vorhergehenden §. die Bestimmung des Gesetzbuches II. 7. §. 323—326.

§. 45. Alle Dienstleute müssen regelmäßig und zu gehöriger Zeit bestellt, und es muß dabei die Ordnung der Reihenfolge streng gewahrt werden, damit Keiner auf Unkosten des Anderen zur Ungebühr belastet werde.

Die Dienstordnung von 1797 schreibt dies im §. 1. vor. Im Wesentlichen wird diese Bestimmung mit der des Allg. Landrechts a. a. D. §. 332. zusammenfallen, und auch der subsidiären Anwendung des folgenden §. 333. nichts im Wege stehen. Doch mußte der provinzialrechtliche Satz hier nach dem Gesetz gestellt werden, weil besondere Observanzen wohl das Generelle modificiren können.

§. 46. Die Dienstpflichtigen eines jeden Dorfes können wöchentlich nur Einmal zum Dienst bestellt werden.

§. 7. der Dienstordnung. Diese milde Bestimmung bildet einen particularrechtlichen Zusatz zum §. 328. des U. L. R. a. a. D., wobei die Wahl des Wochentags natürlich auch hier dem Gutsherrn bleibt.

§. 47. Diejenigen, welche zum Dienst bestellt werden, sollen ihn selbst verrichten, oder die dazu erforderlichen Personen schicken. Finden sich kleine Kinder, oder sonst untaugliche Leute ein, so werden dieselben zurückgeschickt. Die Dienenden, sie mögen zum Hand- oder Spanndienst bestellt seyn, müssen sich auch mit dem zu dem angekündigten Dienst erforderlichen Werkzeuge einfinden.

Dienstordnung §. 2. und 8. Hierdurch werden die im Ganzen conformen Bestimmungen des U. L. R. a. a. D. §. 349, 353, 358—360. theils bestätigt, theils modificirt, indem nämlich hier der Dienende stets eigene Geräthschaften mitbringt, und Arbeiten, die in seiner eignen Wirthschaft nicht auch vorkommen können, ganz eessiren.

§. 48. Die Zeit des Dienstes beginnt, in dem Jahreszeitraum von Petri- bis Michaelistag, des Morgens

um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr; in der übrigen Zeit des Jahres aber dauert der Dienst von des Morgens 7 bis Abends 4 Uhr.

Dienstordnung §. 2. Schon der Landbrief von 1558 bestimmte, daß die Dienste in der Sommerszeit um 6 Uhr, und in der Winterzeit um 7 Uhr beginnen sollten. Es modificirt sich hiernach die Bestimmung des A. L. R. §. 361, und cessirt die des §. 362., weil auf die Entfernung des Orts schon Rücksicht genommen war. — Von Ruhestunden schweigt das Gesetz; sie sind aber überall herkömmlich und an sich unerläßlich. Eventuell würde die Bestimmung des §. 364. a. a. D. eintreten.

§. 49. Derjenige, welcher wegen erheblicher Ursachen zum Dienste zu kommen verhindert ist, muß dies sogleich anzeigen, damit ein Anderer kann bestellt werden, welcher in der Ordnung folgt. Jener kann, sobald die Verhinderung aufhört, den Dienst zu verrichten angehalten werden. Diejenigen, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, müssen die hergebrachte Vergütung leisten.

Dienstordnung §. 3 u. 4. Das Prov. Gesetz fügt noch eine Geldstrafe hinzu. Diese ist aber, ebenso wie der Dienstzwang, den das A. L. R. §. 346. bestimmt, in dem Gesetz von 1825 §. 9. erloschen.

§. 50. Den Dienenden muß zu ihrer Beföstigung dasjenige gereicht werden, was ihnen unter der herkömmlichen Benennung Präven von Alters her ist bewilligt worden.

Diese Leistung gründet sich auf Sitte, und richtet sich nach dem Herkommen der einzelnen berechtigten Güter. In Bruchhausen werden die Dienenden förmlich beföstigt, und die alte Aufzeichnung des dasigen Herkommens beschreibt genau, was bei allen Classen von Diensten muß geleistet werden. Wenn der Meier z. B. düngt oder pflügt, wird er in der Küche gespeist, und erhält zweierlei Vorkost, dazu ein Brod von $\frac{3}{4}$ Pfund und einen Schlag Butter, deren 9 aus einem Pfund gemacht werden. Wenn er Korn oder Heu einfährt, bekommt er, nachdem er 2 Fuder eingefahren, auch 2 solcher Brode, und 4 kleine Käse, deren 12 auf ein Pfund gehen. Das Getränk ist Covent; wenn er aber im Grase und in der Gerste mähet, bekommt er Langwerth oder Nachbier u. s. w. Das Particularrecht ergänzt den §. 419. des A. L. R. nicht. Vgl. die Bemerk. zu §. 150. des Paderb. M. R.

§. 51. Jeder Dienstpflichtige hat neben dem gewöhn-

lichen Dienst auch noch nach der Größe seiner Wirthschaft 4 oder 2 Burgfesten zu leisten. Diese Dienste haben überall gleiche Natur mit den übrigen Frohnden, und nur dadurch sind sie noch als außerordentliche Dienste bezeichnet, daß davon im Frühjahr oder Herbst nur die Hälfte kann gefordert werden, damit die Dienstpflichtigen in ihren eigenen, in dieser Zeit nöthigen Feldarbeiten nicht gehindert werden. Die andere Hälfte muß zu jeder andern Zeit im Sommer oder Winter, wenn man derselben benöthigt ist, geleistet werden.

Dienstordnung §. 5. Der Name Burgfest lehrt, welche ursprüngliche Natur diese Dienste hatten. Beim Fürststift übermog aber das gutherrliche Interesse das des Landesherrn, und so sind diese Dienste den übrigen gleich geworden. — Unser §. ändert die Bestimmung des A. L. R. §. 417 u. 418. Die privatrechtliche Natur dieser Dienste ist auch dadurch anerkannt worden, daß sie mit Abtretung der übrigen Dienste dem Besitzer der Domaine, Landgraf von Hessen-Rotenburg, abgetreten worden sind. Auch bei den adlichen Gütern haben sie dieselbe Beschaffenheit. Zu Bruchhausen gebühren alle Dienste dem Gutsherrn; zu Wehrden hat Corvey die Burgfesten behalten, ein Beweis, daß man sie bei den frühern Belehnungen noch als außerordentliche Dienste betrachtete, und von den gutherrlichen ausschloß. Zu Umelunxen und Drenke gehen die Burgfesten ebenfalls nach Corvey, oder es wird ein altherkömmliches feststehendes Burgfest-Dienstgeld entrichtet; in Wehrden hat dasselbe statt. Eine andere Verwandtniß hat es mit den Holzfuhrn, welche der Landbrief von 1558 ebenfalls vorbehält. Nach dem Zeugniß des Kammerrath Sänke (die Dienste, S. 112) lag die Verpflichtung, das nöthige Brennholz anzufahren, den Gemeinden ob, und betrug für sämtliche 15 Gemeinden des Stifts Corvey jährlich 105 Fuder. Die Leistungspflicht jeder einzelnen Gemeinde richtete sich hinsichtlich der Fuderzahl nach dem Schatzungsfuß; so viel Thaler nämlich zur einfachen Schatzung gesteuert wurden, so viel Fuder Holz mußten angefahren werden. Bis zum Anfang der westphälischen Regierung wurden diese Holzfuhrn unter dem Namen Kanzlerholzfuhrn unbestritten geleistet, oder gewöhnlich mit Geld, fürs Fuder 18 Mgr. bezahlt. Bei der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und der Zusammenstellung mit der Schatzung, können wir nicht zweifeln, daß diese für den ehemaligen Hof des Fürsten bestimmten Dienste in den Bestimmungen des §. 5. und §. 13.

des Ges. von 1825 ihre Aufhebung gefunden haben. Sie sind übrigens seit der Zeit des westphälischen Königreichs nicht mehr gefordert worden, und Fiscus hat sie zwar vor der Abtretung der Domainen zum Hypothekenbuche angemeldet; alle Bauern ohne Ausnahme haben aber die Verpflichtung in Abrede gestellt. — Es existirten noch andere Holzfuhrn, welche die zu Spanndienst verpflichteten Höter leisten mußten. Diese gehörten zu den ordentlichen Diensten, und das Stift hatte bloß die Wahl, ob es sie zum Ackerbau oder zum Anfahren von Holz benutzen wollte. Hier ist also keine Aenderung eingetreten.

§. 52. Bei sämtlichen Meiern hat der Gutsherr die unbedingte Wahl, ob er die Dienste in natura oder den altherkömmlichen Satz an Geld für die einzelnen Dienste fordern will. Bei allen übrigen Dienstpflichtigen bildet dies Wahlrecht ebenfalls die Regel, in so fern nicht Herkommen oder Vertrag in einzelnen Fällen entgegenstehen. Die Dienstpflichtigen haben kein Wahlrecht. Der observanzmäßige Satz für einen Spanndienst mit 4 Pferden beträgt 18 Mariengroschen, so wie mit 2 und 1 Pferde 9 Mgr. und 4 Mgr. 4 Pf. Für den Handdienst=Tag werden 2 Mariengroschen gezahlt.

S. Abhandl. die Dienste S. 114. Die Bestimmungen des U. L. R. §. 421—426. modificiren sich hiernach. Bei der Geldzahlung wird die Repartition auf die vollen bis Viertel=Meiergüter von 4 bis 1 Pferd gemacht. Ein Pflugdienst wird aber für einen vollen Dienst gerechnet. Der Höter muß mit jedem Pferd 24 Tage Spanndienst leisten, wenn er auch als Handdienstpflichtiger nur 12 oder 16 Tage zu dienen hätte. Letzteres würde der Theilung der Häuser zuzuschreiben seyn, während beim Halten von Pferden wieder die volle Dienstpflicht ins Leben tritt. Es bleibt dies immer eine Anomalie. — Auf die verschiedenen Qualitäten der Dienste kommt es bei dem Geldansatz nicht an. — Für die Meier müssen wir das Wahlrecht als herkömmlich und gesetzlich annehmen, denn das Formular für Abfassung der Meierbriefe, welches mitten unter andern landesherrlichen Verordnungen in die Copialbücher des Stiftes ist eingetragen worden, bestimmt, „daß die Meier den gebührenden Ackerdienst und Burgfest treulich leisten, oder nach Wahl der Kammer in Geld entrichten sollen.“ Man hat bisher an diesem allgemeinen Wahlrecht nicht gezweifelt; so wie aber in dem Wechsel der Verfassungen und Gesetzgebungen

in unserer Zeit manches Recht ist verdunkelt und freitig gemacht worden, so haben auch neuerlich viele Bauern aller Classen dem Gutsherrn dies Wahlrecht bestritten, und bloß den Naturaldienst eingeräumt. Die darüber anhängig gewordenen Prozesse sind noch nicht entschieden. Betrachten wir die Geringsfügigkeit des Geldansatzes, der offenbar dem Bauer weniger drückend ist, als der Naturaldienst, so kann nur die Ansicht, daß die überwiegende Mehrzahl der Dienste vom Gutsherrn gar nicht in natura gebraucht werden kann, die Bauern zu der eingeleiteten Controverse bewogen haben. Eben diese Geringsfügigkeit des Geldansatzes läßt aber auch auf das Alter desselben schließen, und auf eine Zahlungspflicht, die nicht bloß in einem Ersatz für nicht geleistete Dienste bestand, sondern wodurch vielmehr der Gutsherr, welcher sämtliche Dienste nie brauchen konnte, ohne den Druck der Unterthanen „von allen Dienstpflichtigen einen Nutzen für das ihm gebührende Realrecht ziehen wollte“. Betrachten wir den Landbrief von 1558, wo der Abt in größter Geldverlegenheit das Land um Summen anspricht, und Dienste bewilligt erhält, so vermuthen wir mit Grund, daß damals schon eine solche Alternative bei der Verpflichtung in Mitte lag. (Vgl. Jäncke in der Schrift des Verf. „die Dienste,“ S. 114.) Es läßt sich auch von den Meiern, welche den Stamm unsers Bauernstandes ausmachen, füglich auf die Kötter schließen, und bei diesen galt hinsichtlich der Dienstpflichten schwerlich ein anderes Herkommen als bei jenen. Vgl. auch die Schlussbemerkungen zu §. 151. des Paderb. Meierrechts.

§. 53. Dem Herkommen gemäß, wird dem Dienstpflichtigen, welcher einen Neubaun unternimmt, eine dreijährige Dienstfreiheit, sowohl von Spann- als Handdiensten, gestattet.

Bis zur Regierungszeit des Königreichs Westphalen waren es zwei Jahre, in welchen zugleich Schatzungsfreiheit statt hatte. Seitdem hörte die Befreiung vom Schatz auf, und die Dienstfreiheit wurde auf 3 Jahre erweitert. Nach mehreren gerichtlichen Verhandlungen, und dem Zeugniß des Rentereibeamten zu Corvey, Herrn Kammerrath Jäncke, wird dies Herkommen anerkannt und geschützt. — Es ändern und modificiren sich hiernach die Bestimmungen d. U. L. R. §. 435 u. 436. a. a. D.

Alle provincialgesetzliche Bestimmungen über die Dienste reden meist nur von den Kammernbauern, die unter der Gutsherrschaft des Abtes und Stiftes standen. Es kommt daher bei den wenigen Dörfern, die einen andern Gutsherrn hatten, stets darauf an, ob Verträge oder specielles Herkommen nicht etwas Abweichendes enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht.

Erster Theil.

Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besiz.

Anmerkung. (zu §. 230 u. 233.) **W**er wissentlich eine fremde Sache besizt, muß diejenigen Früchte und Nutzungen vergüten, welche der rechtmäßige Eigenthümer wirthschaftlich hätte genießen können; und unter der wirthschaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirthschaftsbetriebes verstanden. Hiernach werden auch die in Abzug zu bringenden Gewinnungskosten beurtheilt. — Bei dem geringen Umfang des Fürstenthums treten hier nicht die localen Verschiedenheiten ein, die wir für Paderborn (Zusätze, §. 4 u. 5.) bezeichnen mußten. Im Uebrigen ist wirthschaftliche Cultur eines Gutes theils etwas Factisches, was die Ermittlung in den speciellen Fällen bedarf, theils etwas Wandelbares, weil Erfahrungen und wissenschaftliche Bemühungen in der Bewirthschaftung des Bodens Fortschritte und Aenderungen bedingen. Das Particularrecht kann daher keine absolute Normen als Maßstab der Beurtheilung aufstellen.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 4.*) (zu §. 83—89.) Die Eigenthümer der Waldungen sind in der freien Benutzung ihres Eigenthumes

*) Die Nummer dieses Zusatz-Paragraph bezieht sich auf die §§. der Einleitung.

nur durch die vertrags- oder observanzmäßigen Berechtigungen Anderer beschränkt, und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese abgelöst worden sind, zur forstwirtschaftlichen Behandlung des Waldes und zum Wiederanbau des jungen Holzes verpflichtet.

Die Provinzial-Forstordnungen kennen nicht die Beschränkung, welche das Allg. Landrecht in den angezogenen §§. festsetzt und supponirt. Da nun das Edict vom 14. Sept. 1811 jene Einschränkungen aufhebt, und die Bestimmungen dieses Edicts durch das Gesetz vom 21. April 1825, §. 53. und die Gemeinheits-Teilungsordnung ihre Wirkungen auch auf diese Provinz erstrecken, so bleibt für den Eigenthümer keine andere Beschränkung, als die im obigen §. ausgedrückte, übrig.

§. 5. (zu §. 102—117.) Wenn über den Lauf des Wassers und dessen Benutzung zwischen verschiedenen theilhaftigen Eigenthümern Streit entsteht, so sind die besonderen Verordnungen und Orts-Observanzen, wo solche existiren, zu beobachten.

Da das westphälische Einführungsprivilegium vom 21. Sept. 1808 alle besondere Rechte und Observanzen nur in so fern aufhob, als das französ. Gesetzbuch über den Gegenstand Verfügungen enthielt, das Patent vom 9. Sept. 1814, §. 2. sie gleichfalls für aufgehoben anerkannte, in so fern sie durch die früheren Gesetze abgeschafft worden waren; das französ. Gesetzbuch Art. 645. aber sagt: „In allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu beobachten;“ so ist dem Allg. Landrecht, in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. Nov. 1811, das für die übrigen Provinzen als absolutes Recht gilt, bei uns nur die Kraft des Subsidiarrechtes beizulegen (vergl. §. 7. der Paderbornschen Zusätze). Jenen Vorbehalt muß daher das Provinzialrecht wahren, wenn uns gleich keine gesetzliche Bestimmungen der Provinz über den Lauf und die Benutzung des Wassers vorgekommen sind.

§. 6. (zu §. 125. 131. 133 u. 134.) Wer einen Brunnen oder Abtritt neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben, einen Schornstein, Feuerheerd, Schmiede, Backofen oder andere Ofen errichten, einen Stall an dieselbe lehnen, oder andere den Gebäuden schädliche Anlagen errichten will, muß

soviel Zwischenraum lassen, als die besonderen Verordnungen und das Herkommen bestimmen.

Das französische Gesetzbuch Art. 674. hat bei solchen Anlagen die besonderen Verordnungen und das Herkommen aufrecht erhalten; diese können demnach durch das Patent von 1814 nicht als aufgehoben angesehen werden.

§. 7. (zu §. 174.) Wie weit Jemand mit Anlegung einer neuen Hecke oder mit Anpflanzung von Bäumen von des Nachbarns Grenze zurückweichen müsse, darüber entscheidet das erweisliche Ortsherkommen, und nur wenn ein solches nicht existirt, treten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzes ein.

Auch hier hat der Art. 671. des französ. Gesetzbuches jede specielle Verordnung und jedes beständige und anerkannte Herkommen beibehalten. Vgl. Zus. des Paderb. Provinzialrechts §. 9.

Neunter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfang.

§. 8.^a (zu §. 111.) Wer das Recht hat, Tauben zu halten, ist sowohl in der Stadt als auf dem Lande verpflichtet, solche in der Saatzeit, und zwar im Frühling vor der Mitte Aprils bis zu Ausgang des Monats Mai, und im Herbst von der Hälfte des September bis zu Ende Octobers, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, im Schlage zu halten und nicht ausfliegen zu lassen. Wenn sie in dieser Zeit auf den Feld- und Gartenstücken getroffen werden, so können sie todt geschossen werden.

Dies verfügt die Verordnung vom 8. April 1806. (Corv. Int. Bl. 1806, Nr. 15.). Das Provinzialrecht bestimmte weiter nichts über das Recht, Tauben zu halten, und tritt daher das Landrecht §. 113. ein.

§. 8.^b (zu §. 115 u. 117.) Sowohl zur Sommer-, als

Herbstzeit ist es verboten, in den Hölzern Bienen, Marder, Spreen und alle Vögel zu suchen und auszuhauen, wodurch oft Bäume tief ein-, aus- oder niedergehauen werden. Der Uebertretungsfall soll mit hoher Strafe geahndet werden.

Holzverordnung vom Jahr 1688, §. 7.

§. 9. (zu §. 186.) Es ist bei fünf Goldgulden Strafe verboten, in die Forellenbäche Flachs zu legen und zu rothen.

Dies verfügen die Artikel von 1762, §. 21. Weiter erstrecken sich die provinzialrechtlichen Verordnungen über die Fischerei nicht, wiewohl Polizeigesetze sehr nöthig sind, da der Fischfang in dieser wasserreichen Gegend außerordentlich in Abgang gekommen ist. — Was die Regierungs-Verordnung vom 20. Febr. 1805. Art. 10. wegen der Flachsrothen festsetzt, hat nur die Erhaltung der Ufer, und nicht die Fischerei zum Gegenstand und Zweck.

Fiffter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 10. (zu §. 602—605.) Was im Gesetzbuch Auszug oder Altentheil genannt wird, heißt in dieser Provinz Leibzucht, und bildet ein bei den Bauerngütern herkömmliches und gesetzliches, aber ganz eigenthümliches Institut, weshalb die dasselbe betreffenden Rechte nicht im Abschnitt von den gewagten Geschäften, sondern im Bauernrecht vorkommen. (S. Meierrecht §. 32—34.)

Dieser §. begründet sich durch das, was bei den Paderbornschen Zusätzen §. 14. ausgeführt worden ist. Auch hier hat sich das den Bauerngütern eigenthümliche Leibzuchts-Institut im Wesentlichen bei den Meierstätten erhalten. Bei den übrigen Bauerngütern finden verschiedene Vertragsformen statt.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Lehn.

Anmerkung. Auch hier ist ein doppeltes Rechtsverhältniß zu berücksichtigen, welches in den Zusätzen zum Paderb. Provinzialrecht (Anmerk. zum 18. Titel) erläutert worden ist. Es modificirt sich nur etwas nach der besondern Lage dieser Provinz. 1) Für die durch die westphälische Gesetzgebung, unter Vorbehalt eines nochmaligen Successionsfalles, allodificirten Lehne giebt es kein Lehnrecht mehr, sondern nur eine besondere Succession, welche nach den vor der fremden Gesetzgebung geltenden Grundsätzen soll beurtheilt werden. (Ges. v. 11. März 1818.) In Paderborn gilt somit, nach dem Patent von 1803, das Allg. Landrecht als Subsidiarrecht für die Provinzial-Rechtsverfassung. In Corvey gilt das Allg. Landrecht bloß nach den Vorschriften des Patents von 1814, und dies hat die subsidiaire Rechtskraft für diejenigen Rechtsinstitute nicht ausgesprochen, die dem französ. Gesetzbuch unbekannt waren; es würde also der ganze vorhinnige Rechtszustand unverändert bleiben. — 2) Für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Landrechts noch auf vier Augen standen, gilt vollständig das Lehnrecht des Gesetzbuches, und die Provinzialrechte werden nur da berücksichtigt, wo das Allg. Landrecht ausdrücklich auf sie verweist, denn dies verfügt das generelle Gesetz vom 21. April 1825, §. 70. und Patent vom 9. Sept. 1814, §. 2.

Im Uebrigen ist bei der so bedeutenden Corveyschen Lehnscurie alle besondere Verfassung meist erloschen, und das deutsche Herkommen ist meist im Longobardischen Lehnrecht untergegangen, wozu hauptsächlich der Einfluß auswärtiger Juristen beitrug, mit denen die Gerichte besetzt wurden. Vgl. die protocollar. Vernehmung vom 9. Juni 1830.

§. 11. (zu §. 54.) Die Fähigkeit des Bevollmächtigten, welcher den Vasall vertreten soll, wird auch nach dem Herkommen der Provinz, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen beurtheilt.

Die Zulässigkeit der Vollmachten in den verschiedensten Formen geht aus vielen Lehnsacten hervor. Die Aufforderung zum

allgemeinen Lehnstage vom 4. Dec. 1758, bestimmt nach dem üblichen Formulare, daß alle Vasallen in Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen sollen.

§. 12. Nach wohlhergebrachtem Gebrauch des Lehnhofes, muß jeder Vasall beim Empfang des Lehnbriefes auch einen Reversbrief über die ihm ertheilten Lehngüter ausstellen.

Das Lehnarchiv beweist dies, indem bei sämtlichen Belehnungen die Reversalen sind ertheilt worden.

§. 13. (zu §. 102.) Auch bei jeder Erneuerung der Lehne wird nicht nur ein Reversbrief herausgegeben, sondern der Vasall muß auch den ältesten und jüngsten Lehnbrief auflegen, die Lehnstücke und Pertinentien umständlich nach ihren Grenzen designiren, angeben, was davon alienirt, mit bewilligten oder unbewilligten Schulden belastet ist, und wer im Besiß sich befindet, auch quo titulo dieser Besiß statt hat.

Die Ladung vom 4. Dec. 1758 schreibt dies vor, und ist dies immer so gehalten worden.

§. 14. (zu §. 110.) Sowohl bei unadligen als bei adligen Lehnen ist die Lehnerneuerung nothwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnherrn sich ereignet.

Es beruht dies auf anerkanntem Herkommen. Die erwähnte Aufforderung von 1758 geht an alle „Vasallen und Lehnteute, wes Standes, Würden, auch wo dieselben gefessen sind, und sich aufhalten mögen.“

§. 15. (zu §. 111.) Das Herkommen des Lehnhofes gestattet es, daß sowohl die Uebnahme des Lehns, als die Ableistung des Lehneides durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen könne.

Es ergeben dies die Lehnacten und die oben allegirte Aufforderung an die Vasallen.

§. 16. (zu §. 197.) Das Recht der Lehnscurie gestattet keine Art der Veräußerung des Lehns; vielmehr ist jede Alienation, bei Strafe der Verwirkung und Heimfall des Lehns, ausdrücklich untersagt.

§. 17. (zu §. 228—233.) Der Vasall ist in keiner Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnsherrn das Lehngut ganz oder theilweise mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden, oder irgend eine nachtheilige Veränderung vorzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit des Contractes und Verwirkung des Lehns.

Beide §§. rechtfertigen sich durch die Bestimmungen der Landesordnungen vom 12. Dec. 1737 und 28. Nov. 1783, welche sich auf frühere Gesetze beziehen. Sie reden zwar von Meier-, Lehn- und Emphyteutgütern zusammen, und vermengen somit verschiedenartige Verhältnisse, es ist aber um so weniger zu zweifeln, daß von eigentlichen Lehnen die Rede ist, als es keine Bauernlehne in dieser Provinz gab. Die Gesetze vom 17. October 1738 und 17. Febr. 1699, so wie vom 20. April 1754, verordnen zwar, daß die Executionen und Immissionen quoad fructus nicht eher sollen vollstreckt werden, bis der Consens beigebracht, und ein Revers ausgestellt sey, daß, sobald der Gläubiger seine Befriedigung nach Inhalt des Consenses ex fructibus erlangt habe, er die Güter dem Debitor oder beim Heimfall dem Stift wieder abtreten wolle: es kann aber hieraus kein Rechtsatz gefolgert werden, da es immer auf die Prüfung der Natur des ertheilten Consenses ankommt. — Von eigentlichen Lehnschulden schweigen die Gesetze, es ist aber wohl kein Zweifel, daß man sie nach Principien des gemeinen Lehnrechts und nach den gangbarsten Ansichten der Praxis beurtheilte. Vgl. auch Paderb. Zus. §. 27.

§. 18. (zu §. 358 u. f.) Bei denjenigen Lehnen, welche durch das westphälische Gesetz vom 28. März 1809 allodificirt wurden, bei denen aber durch das Gesetz vom 11. März 1818 die alten Erbfolgerechte bestätigt worden sind, treten die Regeln des vorhin bei der Corveyschen Lehnscurie geltenden gemeinen Lehnrechts ein.

§. 19. Diejenigen Lehne, welche, weil sie auf vier Augen standen, nicht allodificirt wurden, sind den Regeln des allgemeinen Landrechts unterworfen, in so fern dieses nicht auf die Provinzialgesetze verweist, oder die Fragen über das Successionsrecht auf einem andern Princip der Lehnverfassung beruhen; in welchem Falle sie nach dem in die Provinzial-Verfassung aufgenom-

menen vorhinigen gemeinen Lehnrecht beurtheilt werden müssen.

Diese leitenden Sätze rechtfertigen sich durch das, was bei Paderborn (Zusätze §. 29 u. 30.) angeführt worden ist. Es tritt jedoch diejenige Modification ein, welche sich durch das in der Vorbemerkung zu diesem Titel erläuterte Rechtsverhältniß ausdrückt.

§. 20. (zu §. 380.) Bei allen Corveyschen Lehnen sind in der Regel nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. Die Behauptung, daß auch die weibliche Linie zur Succession berechtigt sey (Kunkellehn), muß in jedem Falle durch die Verleihungsurkunden oder das besondere Herkommen bewiesen werden.

Die Corveyschen Lehne haben stets für reine Mannlehne gegolten, welches die vorhandenen Lehnacten als notorisch annehmen. Vergl. v. Cramer, Wehl. Nebenst. 95. S. 16 u. f., 116. S. 561 u. f.

§. 21. (zu §. 441.) Das Herkommen der Corveyschen Lehnscurie schließt die Succession nach gemeinen Rechten aus; es giebt daher keine Normen für Erblehn.

Unter den gesammten Corveyschen Lehnen giebt es kein einziges, bei dem hinsichtlich der Succession eine Abweichung von dem Lehnrechte statt gefunden hätte.

§. 22. (zu §. 672.) Der Lehnherr hat keine Verbindlichkeit, das erledigte Lehn wieder anderweit zu verleihen, vielmehr fällt ihm das volle Eigenthum anheim.

Das Lehnarchiv beweist dies bei allen Erledigungsfällen. Doch suchte man meist durch Belehnungen ex nova gratia große Summen zu ziehen; auch waren bei den mancherlei Familienverhältnissen, die das Stift stets berücksichtigte, fast immer schon Expectanzen erwirkt. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen, daß Lehne wirklich eingezogen wurden.

Zweiter Abschnitt.

V o n E r b z i n s g ü t e r n .

§. 23. (zu §. 819.) Nach der Verfassung der Provinz sind alle Güter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum

vorkömmt, dem meierstädtischen Nexus und dem Meierrecht unterworfen. Alle Güter und Grundstücke dagegen, von welchen ein bloßer Zins, sey es an Geld oder Naturalien, entrichtet wird, sind volles Eigenthum, und stehen in der freien Disposition des Besizers. In Betreff der als Reallast auf dem Grundstück haftenden Abgaben treten nur die allgemeinen Regeln ein, in so fern sich nicht ein besonderes vertragsmäßiges Verhältniß oder Herkommen gebildet hat.

Vgl. Paderb. Zus. §. 38. und Corveysches Meierrecht §. 3 u. 4.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 24. (zu §. 342.) Da über die Frist zur Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten, durch besondere Provinzialgesetze oder Statuten nichts bestimmt ist, so treten die Vorschriften des Gesetzbuchs ein, in so fern nicht ein erweisliches Ortsherkommen bestimmte Fristen festsetzt.

Dieser Satz rechtfertigt sich durch dasselbe, was §. 39. der Paderbornschen Zusätze gesagt ist.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgelegten Gütern und Grundstücken.

§. 25. (zu §. 628.) Nach der Verfassung dieser Provinz giebt es keine Güter und Grundstücke, welche ohne ein bestimmtes Rechtsverhältniß, blos zur Benutzung und

Cultur gegen gewisse vorbehaltenne Vortheile, ausgethan worden wären. Im Gegensatz von denen, die im vollen Eigenthum des Besizers sind, giebt es nur solche, an welchen der, dem sie verliehen worden sind, ein nußbares Eigenthum hat.

Dies ergibt sich aus dem Meierrecht. Auf alle bäuerliche Besitzungen ist der §. 15. des Gesetzes vom 21. April 1825 anzuwenden.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Berechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

§. 26. (zu §. 80. 82. 170 u. f.) In jedem Forst kann alle sechs Jahre ein Ort geheintigt und gehegt werden, damit junges Holz aufschlagen, oder dahin gepflanzt werden kann. Der Ort soll aber nur so groß seyn, daß die gemeine Hude dadurch keinen Schaden leidet.

Holzordnung von 1688, §. 11.

§. 27. Es können auch, wenn Mast vorhanden ist, geringe Dexter, welche der Hude keinen bedeutenden Abbruch thun, mit Eicheln besaamet, und so lange in Zuschlag gehalten werden, bis die Pflanzen verseht werden können.

Dieselbe Verordnung §. 13.

§. 28. (zu §. 83.) Niemand darf sein Vieh einseitig hüten, sondern jeder ist verpflichtet, dasselbe vor den Gemeinheitshirten zu treiben, bei Einem Goldgulden Strafe.

Landesordnung von 1762, §. 19.

§. 29. Kein Hirte darf, wenn er im Holz hütet, eine Bahrde, Art, oder anderes scharfes Hauwerk mitbringen, oder bei sich tragen.

Holzordnung von 1688, §. 5.

§. 30. (zu §. 110 u. 111.) Wann die geschlossene Zeit zur Hütung auf Wiesen im Frühjahr anfängt, und wie lange sie dauert, darüber entscheidet das verschiedene örtliche Herkommen.

Es hat sich überall ein traditionelles Herkommen festgesetzt, und die Provinzialgesetze schweigen darüber. Biewohl nun oft die Berechtigung der Dertlichkeit angemessen ist, so gereicht sie doch auch oft zum großen Nachtheil der Cultur.

§. 31. (zu §. 130.) Das Hüten der Ziegen ist in der Regel untersagt. Nur wo hohe gemeine Berge sind, an denen Buschwerk, und kein fruchtbares Holz wächst, ist es gestattet, Ziegen zu weiden. Wer dies Verbot übertritt, muß für jede Ziege 2 Rthlr. 24 Mgr., und 12 Mgr. Pfandgeld bezahlen. Die Förster, welche einzelne Ziegen im Walde weidend betreffen, haben das Recht, sie todt zu schießen, und vom Eigenthümer 12 Mgr. Schußgeld zu fordern.

Holzordnung von 1688, §. 12. Dies Gesetz verbietet das Halten der Ziegen überhaupt, und gestattet es nur denen, welche so arm sind, daß sie keine Kuh halten können. Eine solche Beschränkung kann aber nicht mehr für praktisch gelten. — Die Stadt Hörter hat schon früher durch landesherrlich bestätigten Gemeinde-Beschluß das Hüten der Ziegen in ihren Waldungen gänzlich abgeschafft. Die geschärfte Verfügung und Strafbestimmung ist in einer fürstlich oranischen Verordnung vom 7. Juli 1804 enthalten.

§. 32. (zu §. 146.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz ist die Schäfererei-Gerechtigkeit in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Die Provinzialgesetze enthalten nichts hierüber, aber die geschichtliche Entwicklung der Verfassung beweist es, weil sämtliche Dörfer aus großen Curien, die fast alle dem Stift gehörten, entstanden sind, und mit ihren Gerechtsamen im gutsherrlichen Nexus standen. Auch da, wo Gemeinden die Schäferereigerechtigkeit besitzen, haben sie solche urkundlich vom Gutsherrn erworben, der sie dabei noch gewöhnlich gleichzeitig unter gewissen vertragsmäßigen Bestimmungen ausübt.

§. 33. (zu §. 157.) Der Hordenschlag ist meist üblich, und haben die zur Hüftung Berechtigten den Vortheil davon nach Ortsherkommen mit zu genießen.

Ein Satz, den die Erfahrung und der bestehende Besitz rechtfertigt.

§. 34. (zu §. 187.) Das Mastungsrecht kommt auch

hier dem Eigenthümer der Bäume zu. Wo es die Gemeinden ganz oder theilweise gegen eine gewisse Abgabe erworben haben, hat es bei dem desfalligen Vertrag oder Herkommen sein Bewenden.

Die Gesetze enthalten davon nichts, weil sich die Verfassung meist örtlich gebildet hat. Das Recht des Eigenthümers geht aber daraus hervor, daß die Bauern meist nur eine gewisse Stückzahl gegen eine geringe Abgabe eintreiben dürfen. Das Bruchhäuser Hausbuch von 1657 sagt: Wenn Mast ist, läffet man dem Meier zwei Schweine und dem Rötter ein Schwein eintreiben. Dafür zahlen sie nur halb so viel, als ein Fremder. Dieser Berechtigung liegt hier und da noch die Spur eines alten Markenrechts zum Grunde.

§. 35. (zu §. 190.) Die Schonungszeit der Masthölzer richtet sich nach dem Ortsherkommen. — Alles Eicheln- und Buchlesen ist verboten.

Alles hat sich durch langes ununterbrochenes Herkommen geordnet, und indem das Gesetzbuch die Regel vorschreibt, läßt es überall das Herkömmliche bestehen, welches auch durch die fremden Gesetze nicht unterbrochen wurde. — Forstordnung von 1760, §. 6.

§. 36. Die fruchtbaren Bäume oder Heister sollen in der Regel nicht zum Brennen gehauen, sondern so lange geschont und zur Mast genutzt werden, als noch unfruchtbares und untaugliches Holz vorhanden ist.

Holzordnung von 1688, §. 9 u. 14.

§. 37. (zu §. 213 u. f.) Es darf von den Berechtigten keine Art des Holzes ohne Anweisung, Genehmigung und Aufsicht des dem Wald vorgesezten Aufsehers geholt, und müssen die dabei vorgeschriebenen Gebühren, dem Herkommen gemäß, entrichtet werden. Die Anweisung soll nur zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst, erteilt werden.

Holzordnung von 1760, §. 1 u. 2.; Verordnung von 1781, §. 2 u. 3.

§. 38. Alle Holzfahren, sie geschehen mit Karren, Wagen oder Schlitten, müssen bei guter heller Tageszeit, und nicht des Nachts geschehen.

Holzordnung von 1688, §. 8., wo zugleich eine willkürliche Strafe angedroht wird.

§. 39. Niemand darf Kohlen brennen, außer wenn ihm dazu das nöthige Holz und die Kohlstätte angewiesen wird. Auch darf kein Holz angezündet und zu Asche gebrannt werden.

Forstordnung von 1760, §. 5.

§. 40. (zu §. 237.) Auch nach den Provinzial-Holzordnungen ist es jedem Berechtigten untersagt, das angewiesene Bau- oder Brennholz an irgend Jemand innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen, oder zu überlassen.

Forstordnung von 1760, §. 30. und von 1781, §. 6. Die strengen Strafen, welche diese Gesetze vorschreiben, sind nicht mehr üblich, sondern sie waren willkürlich, und man richtet sich jetzt nach der Vorschrift des Landrechts. Die §§. 238 und 239. des Gesetzbuchs können hier keine Anwendung finden, weil es keine entlegene Walddistricte für die Berechtigten giebt.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 41. (zu §. 345 u. 360.) In dieser Provinz ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten weder durch Gesetze noch Statuten oder durch das Herkommen eingeführt. Sie findet daher nur da statt, wo sie vertragsmäßig bei Eingehung der Ehe verabredet wird, und wird alsdann nach dem Inhalt des Ehecontracts, und eventuell nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

Im geschichtlichen Theil und den beigefügten Zeugnissen und Belegen findet sich der Beweis, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit ihren Folgen zwar ehemals gegolten hat, aber allmählig als gesetzliches oder herkömmliches Institut verdrängt worden ist. Da jedoch die Landleute sie gewöhnlich in ihren Ehepacten vereinbarten, so kann auch nur der Vertrag selbst die Norm der Beurtheilung abgeben. Wäre nur im Allgemeinen Gütergemeinschaft verabredet, so kann nicht mehr auf die älteren in der Provinz gangbaren Normen und Systeme dieses Instituts recurrirt, sondern es müssen die Vorschriften des Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

§. 42. Auch nach der Verfassung und dem Herkommen dieser Provinz sind alle Glieder der Dorfgemein-

den zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holz-
zung u. s. w. berechtigt. In so fern mehrere Gemeinden
dieselbe Hude benutzen, bilden sie eine Hudegenossenschaft.

Mehrere Gemeinden haben oft gemeinschaftliche Hude- und
Nutzungsrechte, und es findet manche besondere, auf Herkommen
oder Vertrag gestützte Einrichtung statt, welche durch die Bestim-
mung des §. 31. dieses Titels ihre Bestätigung erhält.

§. 43. (zu §. 37.) Jeder Dorfseingefessene muß jähr-
lich im Frühling oder Herbst nach Anweisung des vorge-
setzten Forstbedienten eine gewisse Zahl junge Bäume
pflanzen, und durch eine Einfassung von Dornen und
Buschwerk sorgen, daß sie vom Vieh nicht können be-
schädigt werden.

Dies ist generell verfügt und auch zur Ausübung gekommen
durch die Holzordnung von 1688, §. 10.

§. 44. (zu Abschn. 3.) Nach der Verfassung dieser Pro-
vinz hatte kein Leibeigenthum und kein Unterthänig-
keits-Verhältniß gegen den Gutsherrn im Sinn des Ge-
setzbuches statt. Was an privatrechtlichen Verhältnissen
aus ehemaliger provinzialrechtlicher Verfassung in Folge
der jüngeren Gesetzgebung erhalten worden ist, wird nach
den Regeln des Meierrechts beurtheilt. (Vgl. den Ab-
schnitt über das Meierrecht.)

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind im Meierrecht
zusammengefaßt, weil dieses die Basis bildet, und da das Land-
recht das Institut nicht kennt, besonders abgehandelt werden mußte.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 45. (zu §. 38 u. 80.) Die Eigenschaft der adligen
oder Rittergüter hat sich auf geschichtlichem Wege aus-
gebildet, und ist so in die frühere Verfassung der Pro-
vinz übergegangen. Alle die, welche ehemals die Quali-
tät der Rittergüter hatten, genießen die Landtagsfähigkeit
ihrer Besitzer.

Es tritt hier dasselbe Verhältniß ein, wie bei Paderborn. Vgl.

§. 68. der Paderb. Zusätze und Ges. v. 27. März 1824, §. 8. — Nach einem Landtagsschluß vom 30. Sept. 1698 wurde bei der Reception eines Landstandes erfordert, daß derselbe in Ansehung seines Hauses und adligen Sitzes von Alters her auf Landtagen zu erscheinen und zu votiren berechtigt, daß er adligen oder ritterbürtigen Standes sey, daß er sich jederzeit standesmäßig verheirathe, und solchergestalt, wie es dem Landesherrn und der Landschaft zu sonderlichem Respect und Ehre gereiche, seine Posterität conservire, auch von dem Landesfürsten in dieser Eigenschaft genehmigt und confirmirt werde. — In Ansehung des Sitz- und Stimmrechts auf Landtagen wurde zuletzt die Ordnung beobachtet, daß das Kloster Brenkhausen, als erster Landstand, zuerst, sodann der weltliche Adel, der Freiherr von Wolf-Metternich, wegen Wehrden, der Herr von Kanne wegen Bruchhausen und der Herr von Mannsberg wegen Lüttmarsen, nach dem Alter ihrer früheren oder späteren Einführung, und endlich der Stadtmagistrat von Hörter, jeder viritim votirte, dergestalt, daß das Kloster Brenkhausen und die Stadt Hörter, jenes durch den Propst oder einen besonders bestellten Mandatar, diese durch den vorsitzenden Bürgermeister ihr Sitz- und Stimmrecht übten; die adligen Stände hingegen, nach den Landtags-Protocollen vom 1. Dec. 1687, 30. Sept. 1700, 11. Oct. 1751 und 27. Sept. 1752, jedesmal persönlich, oder während ihrer Minderjährigkeit, durch einen gerichtlich bestellten Vormund votirten. Was so durch Mehrheit der Stimmen von den anwesenden Landständen beschlossen oder in Antrag gebracht wurde, darüber mußte dem Fürsten das abgehaltene Landtags-Protocoll in extenso präsentirt werden, und nach erfolgter Genehmigung erhielt der Landtagsschluß verbindliche Kraft.

E l f t e r T i t e l .

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 46. (zu §. 324.) Die Wahl der Pfarrer gründet sich an den Orten, wo evangelische Gemeinden existiren, auf das besondere, durch Verträge mit dem Landesherrn bestätigte Herkommen, wobei es in den einzelnen Fällen sein Bewenden behält.

Die katholischen Pfarrer wurden vom Bischof, der zugleich Landesherr war, ernannt. Die Rechte der protestantischen Kirchen gründeten sich auf das Normaljahr 1624, und die Verhältnisse

derselben wurden nach mannichfaltigen Streitigkeiten, die in Folge des westphälischen Friedens entstanden, durch besondere Verträge regulirt. In der Stadt Hörter hatte der Magistrat, in den Dörfern Bruchhausen und Amelunxen die Gutsherren das Patronatrecht. Den Gemeinden steht zugleich ein Wahlrecht zu. Auch über die katholischen Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen haben die Gutsherren das Patronatrecht, und über die Kirchen zu Brenthausen und Ottbergen übte es ehemals das Nonnenkloster Brenthausen.

§. 47. (zu §. 406.) Ueber die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung sammt Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen, setzen die Provinzial-Verordnungen nichts fest, sondern es hat sich bei den einzelnen Kirchen hierüber ein Herkommen gebildet, welches ferner beachtet werden muß.

Gewöhnlich trägt die Kosten die Kirche oder die Gemeinde; in der Stadt Hörter trägt sie die Stadt als solche, und mit Inbegriff der katholischen Gemeinde, welche nach dem Normaljahr gar keine Kirche hatte.

§. 48. (zu §. 409.) Auf welche Weise die Kosten der Reise und Ankunft des neuen Pfarrers bestritten werden, darüber entscheidet auch das Herkommen in den einzelnen Gemeinden.

Die Provinzialgesetze schweigen auch hier; es hat sich aber in jeder Gemeinde ein gewisses Herkommen gebildet, wovon man noch nicht abgewichen ist.

§. 49. (zu §. 553.) Nach dem Herkommen dieser Provinz werden die Kirchenvorsteher von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von dem Patron oder der vorgesetzten Behörde bestätigt und ernannt.

Die Vorsteher wurden Templirer oder Kirchen-Provisoren genannt. Das angeführte Herkommen ist allgemein. Die Kirchenordnung sagt am Schluß des zweiten Capitels bloß: „Zu Templirern sollen keine angenommen werden, als nur diejenigen, welche eines guten ehrlichen Namens, die gottesfürchtig, gewissenhaft und von den Vornehmsten des Orts sind.“

§. 50. (zu §. 676.) In sämtlichen Kirchen der Provinz findet keine Vermiethung der Kirchenstellen statt. Auch in denjenigen Kirchen, wo früher noch die Ueberlassung

von Kirchstellen herkömmlich war, ist dies durch Gemeindebeschlüsse abgestellt worden, und das Herkommen als erloschen zu betrachten, z. B. in der evangelischen Kirche zu Hörter. Die Kirchenordnung von 1690 bestimmte nach Cap. 2. Art. 3., daß ohne Wissen und Willen des Pfarrers und der Templirer kein Stuhl oder Stand sollte verkauft werden. Jetzt werden wohl der Ordnung wegen Plätze angewiesen, aber es wird nichts mehr dafür erhoben.

§. 51. (zu §. 710.) Die Unterhaltung der Kirchengebäude, und die Kosten des Baues und der Reparaturen liegen in der Regel den Gemeinden ob, und finden davon nur einzelne observanzmäßige oder in früherer Verfassung gegründete Ausnahmen statt. So trägt dergleichen Kosten bei der evangelischen Kirche zu Hörter nicht die Gemeinde, sondern die ganze Stadt, bei der katholischen Kirche zu Hörter aber der Kirchenfond. Zu Bruchhausen und Amelunxen fallen sie dagegen den Kirchenpatronen zur Last. Zu Brenkhausen werden sie aus dem öffentlichen Fond bestritten.

Die Regel giebt die Kirchenordnung Cap. 2. Art. 5.; die Ausnahmen werden durch die geschichtliche Entstehung der besonderen Verhältnisse gerechtfertigt. Die Stadt Hörter war nach dem Normaljahr ganz evangelisch gewesen, und es bildete sich erst nachher eine katholische Gemeinde, während jene Verpflichtung bei dem Ganzen der Stadtgemeinde blieb. Die katholische Kirche trägt deshalb die Baukosten, weil sie den Fond des ehemaligen St. Petri-Capitels erworben hatte. Zu Bruchhausen und Amelunxen sind die Kirchen als Eigenthum der Patronen betrachtet worden, und zu Brenkhausen war das Nonnenkloster Patron und Eigenthümer der Kirche, hatte daher auch die Pflicht, die Kirchengebäude zu unterhalten, welche durch Aufhebung des Klosters auf den Fiscus übergegangen ist.

§. 52. (zu §. 788.) Auch die Kosten der Unterhaltung der Pfarr- und Küsterwohnung und übrigen Grundstücke, liegen in der Regel den Gemeinden ob, da, wo nicht observanzmäßig ein Anderes feststeht. So fallen bei der evangelischen Kirche zu Hörter alle Kosten ohne Ausnahme der Stadt zur Last, bei der katholischen Kirche aber werden sie aus dem Kirchenvermögen bestritten.

Ein Unterschied zwischen kleinen und großen Reparaturen findet nicht statt.

Kirchenordnung, Cap. 2. Art. 5. Die Ausnahmen werden durch das zum vorstehenden §. 51. Angeführte gerechtfertigt.

§. 53. (zu §. 831.) Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem antretenden und abziehenden Pfarrer, oder den Erben des Letztern, geschieht nach der bisher beobachteten herkömmlichen Verfassung der verschiedenen Kirchen.

Wir wagen diesen Satz nicht weiter zu extendiren, da das Landrecht im Allg. §. 831. die Normen giebt, in so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, und es an ausdrücklichen Gesetzen in dieser Provinz fehlt. Den Normen, nach denen man verfuhr, ist nun zwar nicht die Kraft der Gesetze beizumessen, doch wird diesen ein ununterbrochen befolgtes Herkommen einstweilen gleich zu setzen seyn. I. Nach dem um 1760 ausgestellten Zeugniß eines evangelischen Pastors befolgte man in Ermangelung von Landesgesetzen die Vorschriften der erneuerten Braunschweigischen Kirchenordnung vom 1. Mai 1709, und so auch hier die Normen, welche daselbst Cap. 17. S. 57 u. f. angegeben sind. Die Wittwe oder Erben genossen die Accidentien, bis der neue Prediger introducirt war. Die fixen Einkünfte vom Ackerbau, Wiesen, Gärten, reine Kornfrüchte, Geld u. s. w. wurden von Michaelis bis zu Michaelis in Anschlag gebracht, und wenn die Bestellungs- und andere Kosten abgezogen waren, wurde das residuum in zwölf gleiche Theile getheilt, und von Michaelis bis zur Introduction des neuen Pfarrers wurden die Monate gezählt, und so pro rata getheilt u. s. w. II. Bei den katholischen Pfarrern fehlte es auch an gesetzlichen Vorschriften, und man richtete sich nach dem Herkommen, das sich verdunkelt, und zu manchen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Erst in neuerer Zeit wurden daher Normen aufgesetzt, und als solche vom General-Vicariat angenommen und befolgt; sie lauten, wie folgt:

Conceptus Regulativi.

Wie es beim Absterben eines ex Clero Dioecesis Corbejensis zu halten sey.

1) Wird der Michaelistag pro normali Anni computativi Termino festgesetzt, dergestalten, daß die Erben des Verstorbenen pro rata, von einem Michaelis bis zum andern, einschließlich sechs Wochen nach dessen Absterben gerechnet, ex Corpore Redituum erhalten, übrigenß der Successor immassen beide Theile

gleiche Rechte haben, und Reditus Beneficii nicht anticipato entrichtet werden, ohne sie verdient zu haben.

2) Dagegen die Erben binnen diesen sechs Wochen verpflichtet sind, einen Substitutum für die Pfarrdienste, und was dem Verstorbenen sonst noch obgelegen, mit Genehmigung des hochwürdigsten Herrn General-Vicarius frei zu unterhalten; darzu dieser den Ertrag der inzwischen zu lesenden Anniversarien, die Jura stolae, und für jede Hochmesse und Predigt, auf Sonn- und Feiertagen zu halten, 18 Gr. Executorio erhält. Die Kirchen- und Pfarrbücher werden aber dem Supplenten nicht anvertraut.

3) Die Hochmessen, welche nach diesen sechs Wochen fallen, liest und erhält die Zinsen dafür der Successor, und werden eben so wenig als die Jura stolae, Opfer, Beichtgeld u. s. w. von den Parteien berechnet.

4) Die Zinsen von den stehenden Capitalien aber werden von einem Michaelis zum andern summirt, und pro rata vertheilt. Wo eine andere Observanz ist und beibehalten wird, erhält der Successor davon pro rata für so viele Monate, Wochen und Tage, als er nach den besagten sechs Wochen bis dahin zählt, wo die Zinsen fällig werden; die übrigen gehören den Erben des Antecessors.

5) Brod, Würste, Eier und Hühner u. s. w., auch gewisse Gelder, als Hausgebühren, gehören ad corpus als stehende sichere Einkünfte; wenn demnach dasjenige, was von einem und andern Theil gehoben, die Quotam merklich übersteigt, muß es unparteiisch taxirt und pro rata vergütet werden.

6) Die reinen Korngefälle werden pro rata vertheilt, wenn sie schon um Michaelis oder gar nach Michaelis bis Martini fällig, in der Fundation notirt stehen, weil sie nicht füglich wegen des Ausdreschens und Reinigens vor Michaelis können entrichtet werden.

7) Stirbt einer, nachdem er nur die Winterfrüchte hat bestellen lassen, so muß der Successor dessen Erben, nebst dem Werth der Seilung, des Pfluglohns und der Einsaat, auch pro rata das gewöhnliche Locagium entrichten. Stirbt er aber, nachdem er auch schon die Sommerfrüchte zum Theil oder ganz hat aussäen lassen, und der Successor hat vor der Erndtezeit die Pfarrei, nach den sechs Wochen, noch nicht angetreten, so ist rathsam, daß die Erben oder das Executorium die Früchte auf dem Felde an den Meistbietenden verkaufen, oder wenigstens vor der Einscheuerung dieselben von den beideten Feldherren taxiren lassen, welchemnach es dem Successor, wenn er vor Michaelis eintritt, frei steht, seine Quotam an Geld oder in natura zu nehmen.

Weil er aber in diesen Fällen pro Quota Seilung, Pfluglohn, Einsaat und übrige Kosten den Erben vergüten muß, und die kritische Rechnungen absetzt, so nimmt er besser pro rata das Locagium. Tritt er aber vor Jacobi ein, so steht ihm zwar die Einerndung der Früchte zu, hiergegen haben die Erben, welche den Antecessor bis nach sechs Wochen der Sterbzeit repräsentiren, gleiche Rechte, und die nämliche Wahl, ihre Quotam zu nehmen an Geld oder in natura, oder bloß an dem Locagium, nebst Vergütung der Düngung u. s. w., wie vorsteht.

Eben dieses Verhältniß hat es auch mit dem Zehnten, wenn derselbe zur Pfarrei gehört und auf dem Felde nicht versteigert worden ist.

8) Hat der Antecessor die Grundstücke verpachtet, so erhält jeder Theil die Mieth pro rata. Sind sie auf drei oder höchstens sechs Jahre verpachtet, und der Successor will sie, nöthig für sich selbst, zum Theil oder ganz nicht anbauen lassen, so muß er den Contract aushalten, gegen Ersatz der Weinkaufsgelder pro rata.

9) Die bleibende Seilung muß der Successor unstreitig nach dem Werth der Zeit den Erben ersetzen.

10) Wenn der Eine von der Wiese das Heu, und der Andere das Grummet benutzt, und der Werth den Betrag der Quota merklich übersteigt, so muß Beides taxirt und verglichen werden. Eben so wenn Beide die Kuh-Weiden zum Theil benutzen. Stirbt aber der Antecessor, ehe die Weiden nach Verlauf der sechs Wochen betrieben werden, so erhalten die Erben pro rata das gewöhnliche Locagium.

11) Wenn die Gärten zum Theil oder ganz schon bestellt worden, so muß der Successor, wenn er um Michaelis die Früchte davon erndten will, den Erben nach Abzug dessen, was diese selbst davon genossen, pro rata das Locagium, Düngung, Einsaat und Bearbeitung ersetzen, indem der Successor zwar a die Installationis, nach Verlauf der sechs Wochen Herr des fundi, nicht aber Herr von jenen Früchten wird, so ist rathsam, daß er dieselben zu seinem nöthigen Gebrauch gleich pro taxato übernehme; dagegen kann er wegen des vortheilhaften Zuwachses pro rata kein Locagium fordern.

Die bleibende Garten-Düngung wird gewöhnlich nicht vergütet, weil supponirt wird, daß der Antecessor dieselbe in nämlichem guten Stande ohne Berechnung überkommen habe.

12) Ist einer vi foundationis verpflichtet, die Gebäude und Grundstücke auf eigene Kosten in statu quo zu erhalten, so müssen die Erben das Verabsäumte nach dem Anschlag unparteiischer

Sachverständiger ersetzen. Dagegen muß der Patronus oder die Gemeinde, oder wem es sonst obliegt, den Erben erstatten, was der Antecessor scheinbarlich an den Gebäuden, Grundstücken, Bäumen und Hecken u. s. w. nöthig und nützlich verbessert hat, bloß voluptuosa ausgenommen, gemäß dem bei jedem Falle billig darüber zu errichtenden Inventarium.

13) Stirbt einer ab Intestato oder absque licentia testandi, der superfluos redditus Beneficii sui genossen, so erhalten von dem reinen Ueberschuß einen Theil gewöhnlich die Intestat-Erben, oder bei deren Abgang der Patronus; — den zweiten Theil die Kirche, wobei er gestanden; den dritten die Armen der Gemeinde. Wo kein mündlich oder schriftliches Testament oder sonstige Disposition vorhanden, und kein Executor von dem Erblasser ernannt worden, da verfährt das hochwürdige Vicariat-Gerichte ex officio, ernennt ein oder zwei sachverständige Executoren, — der Secretarius judicii verrichtet dabei ohnehin der Observanz nach jedesmal die provisorische Obsequation und Inventarisirung mit den Executoren, wenn solche schon bekannt sind (es sey denn, daß der Erblasser selbst das Verzeichniß der Meubeln hinterlassen hätte), und assistirt diesen gegen billige Gebühren, wo seine Beihülfe ferner nöthig ist.

14) Wenn aber eine Disposition, wie vorsteht, vorgefunden wird, und dieselbe nicht früher wegen der Begräbniß-Anstalten und anderer Umstände eröffnet worden, so geschieht es nach der Beerdigung, welche Hr. General-Vicarius Hochw. mit Empfang unter Läuten der Glocken u. s. w. und gegen die hergebrachten Gebühren zusteht. — Secretarius judicii nimmt das publicirte Original ad acta und ertheilt den Executoren davon eine beglaubte Abschrift. Nachdem diese den Statum activum et passivum, auch was die Anniversarien und allenfalls von dem Verstorbenen geführte Kirchenrechnung betrifft, berichtiget, mit den Erben und dem Successor liquidirt haben, so übergeben sie das Bestands-Protocoll dem hochw. Vicariat ad acta.

Für die Gültigkeit des Testaments oder sonstiger Disposition ist hier genug Licentia testandi seu disponendi, und die eigenhändige Unterzeichnung des Erblassers nebst zwei Zeugen. Endlich

15) Das Honorarium der Executoren pro via et labore wird nach dem Verhältniß mehrerer oder weniger Bemühung abgemessen, zum wenigsten werden 20 Thaler zuerkannt, nebst freiem Unterhalt, so oft sie Verrichtungen halber an Ort und Stelle gegenwärtig sind.

Ita salvo meliore
G. Loges.

§. 54. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit hat bei den evangelischen Pfarrern in dieser Provinz nicht statt.

Die Braunschweigische Kirchenordnung hat in dieser Beziehung keine Anwendung gefunden. Die Pfarren zu Hörter hatten einen eigenen Wittwenfond.

Filfter Abschnitt.

Vom Zehnten und andern Pfarrabgaben.

Anmerkung. Das Zehntrecht hatte sich nach den allgemeinen Regeln über die Zehnten, und nach den Landesgewohnheiten allmählig ausgebildet, und nur, als verschiedene Mißbräuche einrissen, ergriff die Gesetzgebung ihr Recht, Ordnung herzustellen, und das Zehntrecht auf seine ursprünglichen Principien zurückzuführen, auch die Ausübung nach bestimmten Formen zu regeln. Die älteste Zehntordnung ist vom Jahre 1683, welche schon im folgenden Jahre 1684 wieder erneuert und bestätigt wurde. Eine andere Verordnung vom J. 1699 beugte neuen, das Zehntrecht beeinträchtigenden Unordnungen vor. In den Jahren 1714 und 1738 erließ die Kammer Reglements für die Zehntsammler, und die mit der Aufsicht über die Zehntscheuern beauftragten Bögte. Im Jahr 1753 erfolgte die vollständige Zehntordnung, welche sich auf die früheren bezieht, aber eben so wie diese, aus den Paderbornschen Verordnungen entlehnt ist. Diese Zehntordnung enthält wörtlich alle §§. des Paderbornschen Landesgesetzes von 1741, und fügt dann die in den Regulativen der Kammer enthaltenen Bestimmungen noch hinzu. — Hinsichtlich der Anwendung des Allg. Landrechts verweisen wir auf das Bedenken, welches in den §§. der Einleitung ist angeführt worden, wornach es eigentlich an der gesetzlich ausgesprochenen Subsidiärkraft des Gesetzbuches mangelt; da es aber ein Uebelstand seyn würde, für das Zehntrecht einer einzelnen kleinen Provinz ein anderes Subsidiarrecht gelten zu lassen, so zweifeln wir nicht, daß eine authentische Interpretation oder eine besondere Verordnung diese Lücke bald ergänzen wird.

§. 55. (zu §. 874.) Der Zehnte besteht, ohne Ausnahme, in dem zehnten Theil der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrecht unterworfenen Früchte.

Von der Regel, die das Landrecht und die Zehntordnung §. 6. ausdrückt, giebt es, in soweit vom Naturalzehnten die Rede ist, hier keine Ausnahme, wie es andermwärts wohl der Fall ist.

§. 56. (zu §. 876—878.) Es gehören dazu nicht blos mahlbare Kornfrüchte, sondern auch alle übrige auf zehnbaren Aeckern vorhandene Gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., in so fern dem Zehntherrn davon dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt.

Zehntordnung, §. 1.

§. 57. (zu §. 880.) Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach, nicht vom Zehnten frei.

Eben weil nach dem vorigen §. der Zehnte von allen gewachsenen Früchten, von allem saatigen Lande, soll entrichtet werden, und weil in dieser Provinz in der Regel kein Brachfeld existirt. Vgl. Paderb. Zus. z. Prov. R. §. 71.

§. 58. (zu §. 885 u. 888.) Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehnbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehntherrn Einwilligung ansehnliche Stücke abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehntherrn benachtheiligt wird.

Zehntordnung §. 9. Vgl. Paderb. Zus. z. Prov. R. §. 72.

§. 59. Sollte dem Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag nothwendig seyn, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehntherrn abfinden, und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnißmäßig anzuschlagenden Prästandi mit ihm vergleichen.

Zehntordnung §. 9. Vgl. auch Paderb. Zus. §. 73. Die Verordnung v. J. 1683 bestimmte, daß keine Länder ohne Consens zu Gärten sollten gemacht, sonst aber von allen Gartengewächsen der Zehnte entrichtet werden. Diese Zehntentrichtung ließ sich aber nicht ausführen.

§. 60. (zu §. 890—892.) Wenn Wiesen oder Hudegründe, welche erweislich zu dem zehnbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet werden, so hat der Zehntherr das Recht, davon den Zehnten zu ziehen.

Zehntordnung §. 9. Es gilt hier jedoch dasselbe, was bei den Paderb. Zus. §. 74. bemerkt worden ist.

§. 61. (zu §. 895.) Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehnbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten, und jedem anderen Gebund oder

Garben, auch an jedem Ort des Ackers, mit Abzählung und Aussehung des Zehnten den Anfang zu machen, und so fort zu zählen.

Zehntordnung §. 2. S. Paderb. Zus. z. §. 75.

§. 62. (zu §. 896.) In so fern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern beim Zehnten fortgezählt werden, sie mögen an einander grenzen oder weit getrennt liegen.

Zehntordnung §. 3. Man pflegte früher nur auf jedem Stück das zehnte Bund zu suchen, und die Zehntpflichtigen theilten die Länder in so kleine Stücke, daß keine zehn Bunde herauskamen. Die Verordnung von 1683 verbot daher die Vertheilungen; die von 1699 bestimmte, daß, wenn keine 10 Bunde herauskamen, von einem Stück aufs andere solle gezählt, oder nach halben Bunden gezehntet werden. Daß dies schon vor Alters herkömmlich gewesen, beweist der Receß mit den Brenkhäuser Meiern von 1504. [Bel. zum Bauerrecht Nr. 1.]

§. 63. Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll bei den übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabfolgt werden.

Zehntordnung §. 4. Die Verordnung von 1699 sagte schon, daß Viele ihre Bunde zu groß machten, daß sie Alles in 5 bis 9 Bunde zusammenlegten, daß daher der Zehnte nicht nach den Bunden, sondern nach den Halmen solle gezogen werden.

§. 64. Eben so wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde und Garben wachsen, oder auf welchem einige Gebunde über die Zahl zehn befindlich sind.

Zehntordnung §. 5. In alter Zeit, wo die Länder aus lauter geschlossenen Hufen bestanden, war eine solche Maßregel nicht nöthig; jetzt aber war den Versplitterungen und Theilungen, wie wir aus den Klagen der früheren Landesordnungen sehen, nicht mehr Einhalt zu thun.

§. 65. Diejenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Docken oder Hüte genannt werden, sind ebenfalls zehntbar, und es soll davon, sie mögen groß oder klein seyn, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben, der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht blos von den mahlbaren Kornfrüchten, sondern auch von allen übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenen Gewächsen, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w.

Zehntordnung §. 1. Dieser §. läßt den Zusatz des Paderb. Ges. „falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt“ weg, wahrscheinlich weil das Gegentheil nicht statt hatte; doch kann hierdurch ein entgegenstehendes Herkommen nicht ausgeschlossen werden. Ueberhaupt ist der Zusammenhang des Schlusses des §. mit der Bestimmung wegen der Docken nicht gut zu erklären. — Die Klagen über die Mißbräuche wegen der Docken waren hier, nicht minder wie die Beschwerden gegen das Gesetz, eben so häufig, wie zu Paderborn. Vgl. Paderb. Zus. §. 79. — Die Landesordnungen von 1683 u. 1699 eiferten schon gegen die Docken, und weil sie es als ein landesübliches Herkommen ansahen, daß die Docken zehntfrei seyen, so bestimmten sie nur, daß nicht allemal auf wenige Bunde eine Docke solle gesetzt werden, daß die Docken nicht größer als der dritte Theil einer Garbe seyn, und im entgegengesetzten Falle mit zum Zehnten gezogen werden sollen. Die Zehntordnung griff endlich durch, und richtete sich hiebei nach dem Beispiel Paderborns, mit eben so großem Widerspruch der Zehntpflichtigen, die die Freiheit der Docken als ein herkömmliches und wohl erworbenes Recht in Anspruch nahmen. In der Praxis sind noch in vielen Feldmarken die Docken zehntfrei, vorausgesetzt, daß sie nicht zu dick gebunden sind, und in jedem Kornhaufen wenigstens 6 Gebunde sich befinden. Außerdem wurden sie mitgezählt, und statt des zehnten Gebundes wurde das elfte, und selbst die Docke, mitgenommen, wie dies aus einem Erlaß der Branischen Regierung vom 31. Aug. 1803 hervorgeht.

§. 66. (zu §. 900.) Die vom Zehntherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter, sollen den Zehnten nicht anders als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem

Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben.

Zehntordnung, §. 6.

§. 67. (zu §. 901—906.) Es dürfen von dem zehntpflichtigen Lande keine Früchte abgeführt und eingeschauert werden, bis vorher von dem Zehntherrn oder dessen Pächter, und den dazu bestellten Zehntsammlern der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist.

§. 68. Damit aber nicht durch Gewitter oder andere Zufälle die Kornfrüchte auf dem Acker Schaden leiden und verderben, der Zehntpflichtige auch durch verspätete Einfuhr seiner Früchte in der übrigen Feldarbeit nicht gestört und aufgehalten wird, soll vom Zehntberechtigten oder seinem Zehntsammler, sobald die Früchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dies angezeigt, und auf Abnahme des Zehnten angetragen hat, dieser längstens binnen 24 Stunden gezahlt und entzogen werden.

§. 69. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Zehntpflichtige die Erlaubniß, den Zehnten selbst auszusethen und liegen zu lassen, die übrigen Früchte aber nach Hause zu fahren. Ihm oder seinen Leuten soll alsdann völliger Glaube beigemessen werden, daß der Zehnte richtig ist ausgesetzt worden, und daß kein Betrug, so wie keine Verkürzung dabei statt gefunden hat.

Alle diese Bestimmungen (§. 67. bis 69) sind im §. 8. der Zehntordnung enthalten.

§. 70. (zu §. 908.) Sollte der Zehntpflichtige aber, im Widerspruch mit obigen Verordnungen, den Zehnten richtig abzuliefern sich weigern, so soll er für jedes entzogene Gebund dem Zehntherrn Einen Thaler geben, oder mit verhältnißmäßiger Civil-Arreststrafe belegt werden, auch die geweigerten oder entführten Gebunde zurückgeben.

Zehntordnung, §. 7.

§. 71. (zu §. 909.) Der gezogene Zehnte braucht nicht vom Zehntpflichtigen eingefahren zu werden, sondern der

Zehntberechtigte muß die Einfuhr selbst besorgen, da ein entgegengesetztes Herkommen nirgend besteht.

Das Dienstverhältniß war überall fest nach gewissen Tagen bestimmt; eine Verpflichtung, Zehntfrüchte als solche einzufahren, existirte nicht. Doch konnten natürlich da, wo gewisse Dienstage in der Erntezeit geleistet wurden, diese auch zu Zehntfrüchten benutzt werden. Nach dem Kammerreglement von 1714 bediente man sich bestimmter Zehntwagen, die unter der Aufsicht der Zehntsammler standen; es mußten Kerbstöcke gehalten werden, um sowohl den Verdienst der Fuhrleute als die richtige Ablieferung zu beweisen. — Die Frage ist jetzt nicht mehr praktisch, da die Zehnten in der Regel verpachtet, und vom Gutsherrn oder Zehntberechtigten selbst nicht mehr gezogen werden.

§. 72. (zu §. 910.) Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur da statt, wo ein besonderes Herkommen dazu berechtigt. Wo aber ein Aequivalent an Geld gewöhnlich ist, oder eine beständige Abgabe, bei geschlossenen Gärten und Wiesen, die unter dem Namen Hof-, Kamp- und Wiesengeld eingeführt ist, das Herkommen ausmacht, hat es dabei sein Bewenden.

Für die geschlossenen Gärten und Wiesen hatte man seit unvordenklichen Zeiten eine geringe Abgabe an Geld gesetzt, meist nur einige Pfennige, die noch jetzt nach den Kammerregistern, unter dem Namen Hof-, Kamp- und Wiesegeld gehoben werden. Da aber immer mehr Grundstücke geschlossen, und dem Zehntrecht entzogen wurden, so verbot dies der §. 9. der Zehntordnung, wenn nicht vorher ein Abkommen mit dem Berechtigten getroffen sey. Ein Kammerregister von 1735 rechnet an Hof-, Kamp- und Wiesegeld pro Morge 2 Mgr. 2 Pf., und nennt es Zehntgeld, als feststehend seit uralten Zeiten. Wenn aber neues Land zu Höfen und Kämpfen gemacht wird, so müssen 12 bis 16 Mgr. von der Morge gezahlt werden. — Zu Bruchhausen wurden von den Gärten (Höfen) Zehnthühner, neben den Rauchhühnern, auch Eier, so wie Hof- und Wiesegeld entrichtet. Die Meier mußten eine ständige Wiesegans liefern. Nach der Regel waren die Wiesen zehntpflichtig, und nur wenn sie gehütet, und nicht gemäht wurden, mußte vor Hembßen 1 Schilling pr. Morge; vor Ottbergen und Bruchhausen aber mußten 2 Gr. pr. Morge für den Zehnten bezahlt werden. Man sieht, daß dies uralte Sätze waren. — Bei den Gartengewächsen, die auf den zehntpflichtigen Ländern gebaut werden, hat sich meist ein Aequivalent an Geld,

welches morgenweise berechnet wird, festgesetzt. In der Regel werden von allen Wurzeln und sonstigen Gartengewächsen, auch Flachs und Klee, welche auf saatischen Ländereien und in Gärten, die aus der Zehntflur entnommen sind, 16 Mgr. von der Morge bezahlt; doch findet in einigen Gemeinden, so wie von einzelnen Gewächsen, z. B. Cichorien, ein höheres Geld-Äquivalent statt; in andern ist auch wohl Natural-Zehntziehung üblich. — Nach dem 14. Art. der Zehntordnung will hinsichtlich des Flachses die Kammer es sich vorbehalten, zu beurtheilen, ob es vortheilhafter sey, den Flachszehnten in natura zu ziehen, oder sich mit Geld bezahlen zu lassen. Dies ist aber kein Rechtssatz, denn es kommt darauf an, ob dem Berechtigten hier die Wahl herkömmlich zusteht oder nicht. Der Verf. des Gesetzes meinte wahrscheinlich, daß, wenn das Stift das Geringere, nämlich den Geldsatz, wähle, dies den Pflichtigen immer willkommen seyn werde.

§. 73. (zu §. 915.) Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden und das besondere Herkommen darüber, welche Thiere hierzu zu zählen sind, und in welcher Weise derselbe entrichtet wird.

Es existiren nur noch Trümmer des Blutzehnten, die meist durch besondere Belehnungsurkunden und speciellen herkömmlichen Besitzstand erhalten worden sind. So haben die Herren von Stockhausen eine Bauernfamilie mit dem Zehnten über Gänse und Schweine in einigen Dörfern beliehen. Die Mühe und der häufige Widerspruch bei der Hebung hat aber diesen Zehnten meist ungangbar gemacht. In Bruchhausen wird noch der Zehnte von den Gänsen, nicht aber mehr von den Schweinen (Fickelzehnte) erhoben. — Die Provinzialgesetze schweigen ganz vom Blutzehnten. — Herr Kammerrath Dr. Säncke zu Corvey hat uns Folgendes mitgetheilt: „Von den verschiedenen Arten des Blutzehnten ist im Corveyschen nur der Zehnte von Fickeln übrig, unter verschiedenen Modificationen der Ausübung, so namentlich in Albaren, Fürstenaun, Dbenhausen. An einigen Orten ist er ganz eingegangen, weil der Berechtigte ursprünglich den f. g. Bären zu stellen hatte. Dieser Zehnte wird an die verpflichteten Gemeinden stets verpachtet.“

„Auch die Stadt Hörter muß den Blutzehnten an Corvey durch ein Geld-Äquivalent noch gegenwärtig entrichten. Die hierüber vorhandene nicht unwichtige Urkunde, wovon das Original existirt, lautet so: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Huxar bekennen hiemit, Nach dem der hochwürdige in Gott, Unser gnädigster Landesfürst und Herr Uns in Gnaden bewilligt und nachgegeben, daß Wir in Nahmen und von wegen J. F. G. de-

ren zubehörigen Fleisch- und Fickeln-Zehnten in Huxar und außer den Mühlen für Huxar von allen und jeden Bürgern und Einwohnern daselbst, niemandts ausbescheiden, jährlichs richtig erheben, und die Beeren selbst erkaufen und erhalten sollen, daß dagegen S. F. G. Wir versprochen, thuen das auch in Kraft dieses Unseres Reverses bestendiglich, alle und jedes Jahrs, zwischen Michaelis und Martini heiligen Thagen, in die Kelnerey zu Corvey vier Thaler gemeinen geldes auß Unserm Bier-Ampte unnachlässig einzuschicken, und völlig liefern zu lassen. Wir haben Uns aber beiderseits ausdrücklich vorbehalten, daß einer dem andern hienegst diesen Contract ein Biertheil Jahrs zuvor ab- und aussagen und davon abstehen magh, dergestalt, daß nach beschehener Aufkündigung Wir Bürgermeister und Rath vorbemelten Fleisch- und Fickeln-Zehnten ohne Jemandtes exemption oder befreitung S. F. G. wiederum einreumen, und gänglich davon abstehen sollen und wollen. Dessen zu Urkundt und Besthaltung haben Wir Bürgermeister und Rath unter diesen Revers Unser gewöhnliches Stadtskret lassen drücken.

Geben Huxar den 1/21 Aprilis Ao. 1615.“

Anmerkung. Die §. 10, 11 u. 12. der Zehntordnung enthalten eben so, wie das Paderbornsche Gesetz, die strengen Vorschriften wegen Zurückweisung jeder Einrede der Verjährung, und des unvordenklichen Besitzes, gegen den Inhalt der ertheilten Landesordnung. Man hat es aber mit der Strenge dieses Gesetzes nicht so genau genommen, und ein rechtsbegründetes Herkommen nicht angetastet. — Gleich nach dem Erscheinen des Gesetzes entstanden sehr heftige Beschwerden, namentlich überreichte der Magistrat von Hörter eine Vorstellung, und erklärte, die Bürgerschaft hoffe, daß man sie von der neuen Zehntordnung eximiren, und bei althergebrachter Possession belassen werde. Ein Rescript vom 5. Aug. 1754 sagt: Es habe zwar bei der publicirten Zehntordnung sein Bewenden; würde gleichwohl Bürgermeister und Rath beibringen, in welcher Art sie sich rechtlich beschwert zu seyn vermeinten, so solle ferner gnädig resolvirt werden. — Der Magistrat veranstaltete hierauf ein Zeugenverhör, und bekundete durch alte erfahrene Männer Folgendes: 1) Es sey nie gesehen und gehört worden, daß von den Hocken (Docken) der Zehnte sey gegeben oder gefordert worden, es wäre dann, daß betrügliche Haufen seyen gemacht worden, worin sich keine 5 Bund befunden hätten (§. 65.) 2) Wenn auf großen Stücken der Zehnte sey gezogen worden, habe man von den übrig bleibenden, keine zehn Gebund betragenden Stücken nie den Zehnten gegeben (§. 63.) 3) Es sey nie in derselben Feldmark von einem Stück zum andern

Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädigt werden.

§. 78. Wenn aber durch die Gewalt starker Eiegänge, oder anderer Naturereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schaden entsteht, daß dessen Ausbesserung über fünf Thaler kosten würde, so hat der Beschädigte davon die Anzeige zu machen, und sind die Kosten sodann aus den öffentlichen Fonds zu bestreiten.

Fürstlich Dranische Verordnung vom 20. Febr. 1805, §. 1. abgedr. unter den Belegen Nr. 16.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 79. (zu §. 38.) Nach dem Herkommen der Provinz giebt es keine mittlere Jagd, sondern die Eintheilung beschränkt sich auf die hohe und niedere Jagd.

Dies ist notorisch. Uebrigens giebt es keine Provinzial-Jagdordnung, und keine gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Jagdregals. Der Fürst exercirte allein die Jagd, und die Berechtigungen der adligen Gutsbesitzer gründeten sich meist auf besondere Verträge oder uraltes Herkommen. Unter dem Titel: Jagdverordnung, existirt ein Actenstück von 1784, welches aber bloß ein Dienstreglement für den Oberjäger, die Jäger und Jagdburschen enthält.

§. 80. (zu §. 64. u. f.) Die Ausübung der Jagd darf nicht mit Jagd- oder Windhunden geschehen. Jeder Forstbediente oder Jagdberechtigte ist daher befugt, solche Hunde, welche in den Revieren betroffen werden, todt zu schießen, und vom Eigenthümer Einen Thaler Schußgeld zu fordern.

Dies hat ein Jagdgesetz vom J. 1803 ausgesprochen, welches aber nicht mehr existirt. In der Rechtsache des Herrn von Bömelburg zu Meigadessen gegen den Dekonom Bönecke zu Lüttmar-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

ren zubehörigen Fleisch- und Fickelen-Zehnten in Huxar und außer den Mühlen für Huxar von allen und jeden Bürgern und Einwohnern daselbst, niemandts ausbeseiden, jährlich richtig erheben, und die Beeren selbst erkaufen und erhalten sollen, daß dagegen J. F. G. Wir versprochen, thuen das auch in Kraft dieses Unseres Reverses bestendiglich, alle und jedes Jahrs, zwischen Michaelis und Martini heiligen Thagen, in die Kelnerey zu Corvey vier Thaler gemeinen geldes auß Unserm Bier-Ampte unnachlässig einzuschicken, und völlig liefern zu lassen. Wir haben Uns aber beiderseits ausdrücklich vorbehalten, daß einer dem andern hienegst diesen Contract ein Viertel Jahrs zuvor ab- und aussagen und davon abstehen magh, dergestalt, daß nach beschehener Aufkündigung Wir Bürgermeister und Rath vorbemelten Fleisch- und Fickeln-Zehnten ohne Jemandtes exemption oder befreiung J. F. G. wiederum einreumen, und genzlich davon abstehen sollen und wollen. Dessen zu Urkandt und Besthaltung haben Wir Bürgermeister und Rath unter diesen Reversß Unser gewöhnliches Stadtskret lassen drücken.

Geben Huxar den 1/21 Aprilis Ao. 1615.“

Anmerkung. Die §. 10, 11 u. 12. der Zehntordnung enthalten eben so, wie das Paderbornsche Gesetz, die strengen Vorschriften wegen Zurückweisung jeder Einrede der Verjährung, und des unvordenklichen Besitzes, gegen den Inhalt der ertheilten Landesordnung. Man hat es aber mit der Strenge dieses Gesetzes nicht so genau genommen, und ein rechtsbegründetes Herkommen nicht angetastet. — Gleich nach dem Erscheinen des Gesetzes entstanden sehr heftige Beschwerden, namentlich überreichte der Magistrat von Hörter eine Vorstellung, und erklärte, die Bürgerschaft hoffe, daß man sie von der neuen Zehntordnung erimiren, und bei althergebrachter Possession belassen werde. Ein Rescript vom 5. Aug. 1754 sagt: Es habe zwar bei der publicirten Zehntordnung sein Bewenden; würde gleichwohl Bürgermeister und Rath beibringen, in welcher Art sie sich rechtlich beschwert zu seyn vermeinten, so solle ferner gnädig resolvirt werden. — Der Magistrat veranstaltete hierauf ein Zeugenverhör, und befundete durch alte erfahrene Männer Folgendes: 1) Es sey nie gesehen und gehört worden, daß von den Hocken (Docken) der Zehnte sey gegeben oder gefordert worden, es wäre dann, daß betrügliche Haufen seyen gemacht worden, worin sich keine 5 Bund befunden hätten (§. 65.) 2) Wenn auf großen Stücken der Zehnte sey gezogen worden, habe man von den übrig bleibenden, keine zehn Gebund betragenden Stücken nie den Zehnten gegeben (§. 63.) 3) Es sey nie in derselben Feldmark von einem Stück zum andern

Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädigt werden.

§. 78. Wenn aber durch die Gewalt starker Eisgänge, oder anderer Naturereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schaden entsteht, daß dessen Ausbesserung über fünf Thaler kosten würde, so hat der Beschädigte davon die Anzeige zu machen, und sind die Kosten sodann aus den öffentlichen Fonds zu bestreiten.

Fürstlich Dranische Verordnung vom 20. Febr. 1805, §. 1. abgedr. unter den Belegen Nr. 16.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 79. (zu §. 38.) Nach dem Herkommen der Provinz giebt es keine mittlere Jagd, sondern die Eintheilung beschränkt sich auf die hohe und niedere Jagd.

Dies ist notorisch. Uebrigens giebt es keine Provinzial-Jagdordnung, und keine gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Jagdregals. Der Fürst exercirte allein die Jagd, und die Berechtigungen der adligen Gutsbesitzer gründeten sich meist auf besondere Verträge oder uraltes Herkommen. Unter dem Titel: Jagdverordnung, existirt ein Actenstück von 1784, welches aber bloß ein Dienstreglement für den Oberjäger, die Jäger und Jagdburschen enthält.

§. 80. (zu §. 64. u. f.) Die Ausübung der Jagd darf nicht mit Jagd- oder Windhunden geschehen. Jeder Forstbediente oder Jagdberechtigte ist daher befugt, solche Hunde, welche in den Revieren betroffen werden, todt zu schießen, und vom Eigenthümer Einen Thaler Schußgeld zu fordern.

Dies hat ein Jagdgesetz vom J. 1803 ausgesprochen, welches aber nicht mehr existirt. In der Rechtsache des Herrn von Bömelburg zu Meigadessen gegen den Dekonom Bönecke zu Lüttmar-

sen und Cons. hat das Land- und Stadtgericht Hörter unterm 4. Dec. 1829 auf den Grund dieses Gesetzes erkannt, und es ist kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß interponirt worden. Es wurde nämlich durch Originalacten bewiesen, daß die Verordnung erlassen, vom Landesherrn genehmigt, und auch wirklich in einzelnen Fällen vollzogen war. Zugleich wurden durch ein landesherrliches Rescript vom 19. Aug. 1803 die dagegen protestirenden Jagdberechtigten abschläglich beschieden, mit dem Bemerken, daß es, um dem Ruin der Jagd vorzubeugen, nöthig sey, sich der Treiber und nicht der Hunde zum Jagen zu bedienen, und daß sie sich den Jagdordnungen fügen müßten. — Auch in den königl. Forsten ist durch die Dienstinstruction für das königl. Forstpersonal vom 21. Apr. 1817 [v. Kampf, Jahrb. II. S. 54] das Jagen mit Windhunden und Bracken gänzlich verboten. Doch ist dies kein allg. Gesetz, wie von Strombeck, Ergänzungen, III. §. 5681. anzudeuten scheint.

§. 81. Die Metzgerhunde dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen in den Häusern angebunden werden. Wenn der Herr sie mit herausnimmt, soll er ihnen Maulkörbe anlegen, und im Uebertretungsfalle Einen Thaler Strafe erlegen.

Verordnung vom 6. Jul. 1803, §. 1.

§. 82. Hunde, welche frei im Felde herumlaufen, oder die der Eigenthümer mit sich führt, ohne daß er ihnen einen Knüppel angehangen hat, sollen von den Forstbedienten todt geschossen, und vom Eigenthümer muß das Schußgeld mit Einem Thaler entrichtet werden. Schäfer- und Hirtenhunde sind hievon ausgenommen, so lange sie sich bei ihren Heerden befinden.

Verordnung vom 6. Juli 1803, §. 2 u. 3. Schon die Artikel von 1762 enthielten §. 24., daß Niemand seine Hunde ohne Knüppel solle herumlaufen lassen, bei Strafe von Einem Goldgulden. Vgl. auch die Anmerkung zu §. 103. der Paderb. Zusätze. — Die Verordnung von 1803 wurde bestätigt, durch das Publicandum vom 14. April 1806, welches polizeiliche Maßregeln wegen der Hundetollheit und der überflüssigen Zahl der Hunde vorschreibt.

gezählt worden. Wenn auf einem großen Stück Land unterschiedene Früchte gestanden, so sey wohl von einer Frucht zur andern fortgezählt worden (§. 62.). 4) Sobald ein Stück gebunden, seyen auch die Zehntsammler da gewesen, und hätten den Zehnten ausgezogen. Denn wenn 24 Stunden solle eingehalten werden, so stände zu befürchten, daß öfter die Früchte durch Regen und Gewitter verdorben werden dürften (§. 68.). — Von einer Entscheidung über diese Beschwerden haben wir nichts aufgefunden, und man hat es wahrscheinlich in einzelnen Fällen beim erweislichen Herkommen belassen.

§. 74. Die besonderen Naturalabgaben, welche die Pfarrer und Küster beziehen, sind nach den alten Hebereregistern, und nach dem bestehenden Herkommen eines jeden Orts zu beurtheilen, und müssen zwischen Michaelis und Martini entrichtet werden.

Das Letztere schreibt die Kirchenordnung von 1690, Cap. 2, Art. 6. vor; übrigens sind sie überall auf das Ortsherkommen fest gegründet. — Ein fürstliches Regierungs-Ausschreiben vom 22. Dec. 1804 (Corv. Intell. Bl. 1804. Nr. 52.) erklärte es für einen schädlichen Mißbrauch, daß die Küster und Schullehrer ihre Einkünfte selbst sammeln mußten, und verordnete, daß denselben alle Abgaben, und zwar die Schul-, Michaelis- und Holzgelber, wo solche hergebracht seyen, den ersten Mittwoch nach Michaelis, die Früchte den ersten Mittwoch nach Martini, das Brodt und sonstige vergleichen Naturalien aber, nach vorgängiger Bestellung von Seiten der Küster, diesen von den Dorfseingewesenen ohne Widerrede, und in guter Qualität, in das Haus geliefert werden sollten.

Zwölfter Titel.

Von niederen und höheren Schulen.

§. 75. (zu §. 29.) Den Schullehrern sollen diejenigen Emolumente, die ihnen durch Verträge mit den Gemeinden, durch Observanz, aus den Kirchen-Aerarien, und wo immer sonst her zukommen, belassen werden. Auch beziehen sie das festgesetzte oder herkömmliche Schulgeld, welches jedoch nicht von ihnen selbst, sondern von den dazu deputirten Personen soll gehoben, und den Lehrern im Ganzen zugestellt werden.

Dies verordnet die landesherrliche Schulordnung vom 10. Apr. 1806. §. 21. u. f. (Corv. Intell. Bl. 1806, Nr. 20. Beilage.) In der Stadt Hörter hat sich bei den seit der fürstlich oranischen Regierung vermehrten Fonds eine Schulcasse gebildet, aus welcher die Lehrer fixe Gehalte, und andere Emolumente beziehen. Vgl. Regierungsausschreiben, die Organisation des städtischen Schulwesens betreffend, vom 6. Dec. 1806. (Corv. Intell. Bl. 1806, N. 50. Beil.)

Fünfzehnter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 76. (zu §. 14 u. 15.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz sind alle Einwohner der an der Straße wohnenden Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden.

Dieser Verpflichtung ist nie widersprochen worden, wiewohl kein Gesetz sie ausdrückt. Es fehlt auch zugleich an einer Wegeordnung, weil überhaupt in vorhiniger Zeit wenig auf die Besserung der Wege gesehen, und nur im höchsten Nothfall eine Gemeinde dazu aufgeboten wurde. Angedeutet ist die Verpflichtung in der Holzordnung von 1688, welche §. 18. bestimmt, daß zur Besserung der Wege nöthige Holz nicht anders als auf Anweisung der Förster soll geholt und verabsolgt werden. Dies Gesetz bestimmt auch, daß Gräben an den Feldern auf beiden Seiten der Wege, im Frühjahr und Herbst sollen geöffnet werden, damit das Wasser besser abziehen könne; es erklärt aber nicht, ob dies eine Verpflichtung der angrenzenden Ackerbesitzer ist, oder ob die Gemeinden solche Gräben öffnen sollen.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 77. (zu §. 63 — 66.) Die Eigenthümer der an dem Weserstrom, so wie an den kleinen Flüssen gelegenen Grundstücke, müssen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, auf ihre Kosten in guten

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

Siebenter Abschnitt.

Beeinträchtigte Rechte des Staats.

§. 83. (zu §. 315.) Wer sich unterfängt, unbefugter Weise zu jagen, und ein Stück Wild zu schießen, der soll mit willkürlicher schwerer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Dies bestimmen die Artikel von 1762, §. 7. Ein genaueres Gesetz war nirgend aufzufinden; wahrscheinlich richtete man sich nach den Strafgesetzen benachbarter Länder. Ob die Jagdordnung von 1803, welche das Jagen mit Hunden verbot (§. 80) hierüber etwas Vollständigeres enthielt, kann man nicht wissen, da das Gesetz völlig verschollen, und über seinen weiteren Inhalt kein Beweis geführt ist.

Elfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 84. (zu §. 732.) In der Stadt Hörter muß jeder Einwohner ohne Ausnahme, sowohl in den Haupt- als Nebenstraßen vor seinem Hause, Garten und Hofe, jeden Sonnabend die Straße reinigen, und den zusammengebrachten Unrath wegschaffen lassen; auch das vor seinem Hause vorbeifließende Wasser (Bach) rein halten, und nichts hineinschütten oder gießen, was dasselbe verunreinigt, oder den Gebrauch schädlich macht, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern.

Dies verordnet wörtlich eine fürstliche Landesordnung vom 8. Januar 1798.

§. 85. (zu §. 754.) Ein Jeder, der Hunde hält, muß dieselben entweder an Ketten legen, oder in wohl verwahrten Höfen behalten, bei einer Strafe von fünf Thalern. Jeder ist auch verpflichtet, auf seine Hunde dergestalt Acht zu haben, daß dieselben, bei den sichtbar wer-

denden Zeichen der Tollheit, keinen Schaden thun können. Sollte ein toller Hund durch Nachlässigkeit und Verschulden des Eigenthümers Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigen, so soll er in funfzig Thaler Geldstrafe, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen.

Landesordnung vom 14. Apr. 1806, bei welcher auch die Kennzeichen eines tollten Hundes angegeben sind. Die Verordnungen bedürften einer Revision, und besonders hätte die Polizei Maßregeln zu ergreifen, wodurch dem Tollwerden der Hunde vorgebeugt würde.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 86. (zu §. 1490.) Wer beim Hüten seines Viehes eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen, oder Rämpe beschädigt, soll nach der Größe des verübten Schadens mit Gefängniß auf ein oder mehrere Wochen bestraft werden. Ist noch kein wirklicher Schaden geschehen, sondern das Vieh blos auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so soll der Eigenthümer für jedes Stück in eine Strafe von zwölf Ggr. verfallen.

§. 87. Damit auch allen Beschädigungen so viel als möglich vorgebeugt werde, soll Niemand an den Wegen und Hecken hüten, auch soll Niemand seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde weiden, wenn er nicht eigene Weiden und Rämpe, oder wenn nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Ängern und Weiden hergebracht ist. Im Uebertretungsfall muß der Eigenthümer 12 Ggr. Strafe für jedes Stück, und die herkömmlichen Pfändungsgebühren bezahlen. Wer die Zäune oder Hecken eines Andern zerhaut und verdirbt, verfällt in Einen Goldgulden Strafe.

Die vorstehenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung vom 6. Apr. 1808, welche meist die Verfügung des Lan-

des Gesetzes vom 3. Sept. 1799 wörtlich aufgenommen hat. Sie werden hier mit Rücksicht auf das U. L. R. §. 1107 dieses Titels ihre rechte Stelle haben. Die Verfügung wegen der Hecken und Zäune steht in den Artikeln von 1762, §. 20. Vgl. auch Holzordnung von 1688, §. 20.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 88. (zu §. 1538—1556.) Hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten kommen die Vorschriften der Provinzial-Feuerordnungen im Allgemeinen zur Anwendung, in so weit sie den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht widersprechen, vielmehr dieselben ergänzen und vervollständigen, und in so weit die darin vorgeschriebenen administrativen Maßregeln späteren Polizeigesetzen und Regulativen, so wie der geänderten Verfassung nicht widersprechen.

Die Motive dieses Gesetzes sind in der Anmerkung zu §. 121. der Paderb. Zusätze enthalten. Verordnungen über Verhütung der Feuersgefahr enthielten schon das Landesgesetz von 1760, und die Artikel von 1762. Vollständigere Feuerverordnungen erschienen unter der fürstlich-oranischen Regierung in den Jahren 1803 u. 1804.

§. 89. Wer einen neuen Bau ausführen, oder eine Hauptreparatur seines Gebäudes vornehmen will, muß auf Dauerhaftigkeit und möglichste Entfernung der Feuersgefahr sehen. Den Maurern und Zimmerleuten ist daher bei zwanzig Thaler Strafe untersagt, einen solchen Bau anders, als nach einem von der Obrigkeit genehmigten Riß, zu übernehmen und zu vollziehen.

Es verfügt dies eine Verordnung vom 9. Jul. 1806. (Corv. Intell. Bl. 1806, Nr. 28.)

§. 90. In den Dörfern sollen keine Privatbacköfen der einzelnen Einwohner geduldet werden. Die Gemeindebäcköfen dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 20 Schritten von den Häusern errichtet, auch nicht mit Stroh, sondern mit Steinen oder Ziegeln belegt wer-

den. Inwendig müssen sie von einer Brandmauer wohl überzogen seyn.

Dies enthält eine Verordnung v. 1. Jun. 1803, welche hauptsächlich auch die Holzersparnisse bezweckt, und einige Verfügungen traf, bis eine besondere landesherrliche Forstordnung erfolgen würde, welche aber nicht erschienen ist. Jene Verordnung redet nur vom Lande; in der Stadt Hörter bestand noch die Bäcker Gilde nach altem Herkommen, und es gab da Magistratspersonen, die die Aufsicht über alle Bauten und feuergefährliche Anlagen hatten. (Vgl. Corv. Intell. Bl. 1803, Nr. 7.).

§. 91. Niemand darf mit Licht, außer wenn es in einer geschlossenen Laterne verwahrt ist, oder mit glühenden Kohlen über die Straße gehen, bei einer Strafe von drei Thalern.

Verordnung vom 30. Aug. 1803, §. 1.

§. 92. Das Dreschen und Fütterschneiden darf nicht vor drei Uhr Morgens beginnen. Es darf hierbei so wenig, als sonst in Ställen und auf den Böden, ein offenes Licht, sondern nur eine wohlverschlossene Laterne gebraucht, auch muß namentlich beim Fütterschneiden das dazu bestimmte Stroh schon Tags zuvor abgeworfen, und das Futter nur auf der Tenne, nicht aber auf den Böden geschnitten werden. Wer eine dieser Vorschriften übertritt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern.

Die Verordnung vom 30. Aug. 1803 verbot das Dreschen des Nachts gänzlich, und die vom 7. Sept. 1803 auch das Fütterschneiden. Dies erregte große Beschwerden, und die Bestimmung wurde modificirt durch die Verordnungen vom 19. Sept. 1803, und vom 10. Octbr. 1803.

§. 93. Es ist bei 5 Thaler Strafe verboten, des Nachts und überhaupt bei Licht den Flachs zu brechen.

Verordnung vom 30. Aug. 1803, §. 4. — Schon frühere Verordnungen, und namentlich die vom 8. Oct. 1670, verbot das Arbeiten an Flachs und Hanf bei Nachtzeit unter 10 Goldgulden Strafe.

§. 94. Alles Flachs dörren bei dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bei zwanzig Thaler Strafe gänzlich untersagt.

Dieselbe Verordnung, §. 5.

§. 95. Auch das Tabakrauchen muß an allen Orten vermieden werden, wo dadurch eine Feuersgefahr entstehen könnte. Wer auf den Straßen aus einer Pfeife ohne Deckel raucht, verfällt in eine Strafe von einem halben Thaler. Wer in den Häusern mit brennender offener Pfeife umhergeht, verfällt in Einen Thaler Strafe. Das Rauchen beim Dreschen und Futterschneiden, so wie auf den Böden und in den Ställen, ist aber gänzlich bei drei Thaler Strafe verboten.

Verordnung vom 30. Aug. 1803 u. 11. Juni 1804. — Vgl. auch die Artikel von 1762, §. 1—4.

§. 96. Alles Feueranmachen im Walde, so wie das Kohlen- und Aschenbrennen, ist überhaupt, und namentlich den Hirten, bei willkürlicher Strafe untersagt.

Forstordnung von 1760, §. 5. Holzordnung von 1688, §. 5, 6 und 22.

§. 97. Das Schießen in der Neujahrsnacht, welches sonst in vielen Orten gebräuchlich war, ist wegen der damit verbundenen Gefahr bei zehn Thaler Strafe verboten.

Verordnung vom 10. Decbr. 1803. (Corv. Intell. Bl. 1803. Nr. 25.)

§. 98. In jeder Gemeinde müssen gewisse Aufseher (Feuermeister, Feuerherren) seyn, denen es obliegt, auf die Beobachtung der zur Abwendung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften fleißig Acht zu haben, und deren Anordnungen Jeder, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe, sich fügen muß.

Artikel von 1762, §. 30. Eine Verordnung vom 14. Dec. 1803 (Corv. Intell. Bl. 1803, Nr. 25.), befiehlt bei nachdrücklicher Strafe, den Feuermeistern mit Achtung zu begegnen, und ihren Auflagen nachzukommen, scharft ihnen auch ihre Pflichten einer gewissenhaften Aufsicht ein.

§. 99. (zu §. 1569.) Jede Gemeinde muß mit den zur schleunigen Rettung und Hülfsleistung bei entstehenden Feuersbrünsten, erforderlichen Geräthschaften versehen seyn, namentlich Feuerleitern und Haken vorrâthig haben.

Artikel von 1762, §. 5. Die hinzugefügte Strafe ist nicht mehr praktisch, indem bei geordneter Polizeiverwaltung es bis zu

Feiner Widerspenstigkeit und Strafanwendung bei der Versäumnis kommen kann.

§. 100. (zu §. 1577.) Im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres, so wie nach jeder Fluth, sobald das Wasser wieder in seine Ufer zurückgetreten ist, müssen die Ortsvorsteher, bei fünf Thaler Strafe, welche nach Befinden noch erhöht werden soll, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemarkung des Orts befindlichen Flusses be-
gehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben, notiren, und das aufgenommene Protokoll der vorgesezten Baubehörde zur weitem Untersuchung und Verfügung zuschicken.

Verordnung vom 20. Febr. 1805.